Ueber das
unjustifizirliche und aufrührerische

Schreiben

welches
der Damiatische Herr Erzbischof

Pacca

so betitelter Nunzius zu Kölln
an alle Pfarrer und Seelsorger der hohen
Erzdiözesen

Mainz, Tier und Kölln

vor kurzem unmittelbar zu erlassen
sich unterfangen hat.

Frankfurt und Leipzig
1787.

3..

In unsern Tagen, wo das geistliche deutsche Staatsrecht so ausserordentliche Aufklärungen erhalten, und wo man fast allenthalben bemüht ist, die Isidorianischen und Gregorianischen Auswüchse abzuschneiden, war wohl nichts unerwarteter, als der Schritt, welchen der päbstliche Herr Nunzius Pacca zu Kölln, vor kurzem gewagt hat. Dieser Herr, der noch von keinem einzigen deutschen Erzbischoffe für einen päbstlichen Botschafter am Rheine anerkannt worden, und folglich für nichts mehr als einen Erzbischof in partibus und päbstlichen Hausprälaten angesehen werden darf, unterstand sich unterm 30. November 1786, in einem von Kölln aus erlassenen Schreiben, auf päbstlichen Befehl, wie er sagt, alle jene Ehen für ungültig zu erklären, die mit erz- oder bischöflichen Dispensen vltra tenorem facultatum quinquennalium geschlossen worden. Ja er geht sogar so weit, daß er alle aus solchen, von deutschen Landesherren

und Erzbischöfen gebilligten Ehen erzeugte Kinder zu illegitimen herabwürdigen, und aller bürgerlichen Vorzüge der ehelich gezeugten Kinder, quocunque legitimitatis iure, wie er sagt, berauben will.

Wenn der Herr Erzbischof Pacca verdrüßlich über die unangenehme Nachricht von der Wiederauflebung der erz- und bischöflichen Rechte, und der Versiegung so reichlicher Nunziatureinkünfte seine Gründe den erz- und bischöflichen Generalvikariaten mitgetheilt, allenfalls gehörige Vorstellungen gemacht, und ruhig abgewartet hätte, ob die vorgetragenen Gründe für die deutschen Erz- und Bischöfe wichtig genug gewesen, um dieselben zu Verlassung der einmal betretenen Bahn zu verleiten; so möchte es noch hingehen. Jeder Gesandte, jeder Advokat vertheidigt die gute oder schlimme Sachen seiner Komittenden, so gut er kan. Allein mit einer ganz beispiellosen Keckheit unterstand sich dieser Herr Erzbischof in partibus die geistlichen Behörden völlig zu übergehen, und diese das Ansehen der deutschen Erzbischöfe so sehr beleidigende Schrift, welche unter Beilage A mitgetheilt wird, unmittelbar

telbar an die Pfarrer und sonstige Vorsteher in der Mainzer, Köllner, Trierschen und Wormser Diözes abzusenden. Dem Herrn Erzbischofe Pacca war es aber nicht einmal genug, die erz- und bischöflichen Gerechtsame mit Füssen getreten, und diese hohen Kirchenvorsteher gleichsam als päbstliche Hofkapläne oder Haußprälaten, als seines gleichen, behandelt zu haben; sondern er erdreistete sich sogar in die Landeshoheitsrechte der deutschen Fürsten die ausserordentlichsten Eingriffe zu wagen, indem er die aus solchen Ehen erzeugte Kinder etiam quoad affectus civiles für illegitim erklärt. Unmöglich kann ein solches Reichsgesezwidriges Benehmen von Sr. päbstlichen Heiligkeit gebilligt, oder wie der Herr Erzbischof Pacca vorgiebt, befohlen seyn. Nein! Wahrscheinlich hat man diesen Brief blos der Unkunde des Herrn Nunzius in der deutschen Reichsverfassung (die man freilich einem römischen Kurialisten nicht verüblen sollte) zuzuschreiben, und dieser Brief ist wahrscheinlich eignes Machwerk des Herrn Erzbischofs Pacca.

Natürlich also wohl, daß die deutschen Erzbischöfe über diesen unbesonnenen und verwege-

wegenen Schritt betroffen, dieses Schreiben mit einer Empfindlichkeit und mit dem Abscheu ansahen, welchen eine Schrift verdient, die nichts geringeres zur Absicht zu haben scheint, als die Pfarrer gegen ihre rechtmäßige geistliche Obrigkeit aufzuwiegeln, die Gewissen der Menschen zu beunruhigen, überhaupt aber allgemeine Unordnung und Verwirrung zu stiften. Die drei Rheinischen Erzbischöffe erliessen daher im Dezember des vorigen Jahres an ihre sämmtliche Pfarrer und sonstige geistliche Vorsteher die unter Nummer b. c. d. abgedruckte eben so merkwürdige als nachdruksvolle, männliche Zirkularien. Sehr richtig heißt es: die Macht eines Nunzius ist gänzlich aus dem deutschen Reiche verwiesen, kein Bischof darf in der Diözes eines andern irgend einige Gerichtsbarkeit ausüben, und keine päbstliche Bulle, Breve oder sonstige Schrift ist gültig, keine hat irgend einige Kraft, wenn sie nicht vorher vom Erzbischofe gesehen und bestättigt worden. Mit allem Grunde werden die Pfarrer erinnert sich durch das kecke Unternehmen nicht irre machen zu lassen, die Episteln nach Kölln zurückzusenden, und wie dieses geschehen pflichtmäßig einzuberichten.

richten. Vermuthlich war es den deutschen Erzbischöffen zu klein, das unstatthafte, widerrechtliche ja sträfliche Benehmen des Hrn. Erzb. zu Damiat mit historischen, kanonischen publizistischen Gründen zu widerlegen. Und in der That verdient auch eigentlich in unsern Tagen eine solche Schrift nichts als Verachtung und — Mitleid. Allein wenn eine Kurpfälzische Regierung zu Mannheim dem unter Mainzer Diözös gehörigen Pfarrer Reck zu Hemsbach, unter Bedrohung ansonst die temporalia zu sperren, befiehlt, die von Herrn Zoglio zu München dem Sigerich zu Lauterbach, einem Filiale von Hemsbach, ertheilte Dispens im zweiten Grade der Blutsfreundschaft zu respectiren; wenn eine deutsche weltliche Regierung solchen Nunzien-Unfug im deutschen Reiche nicht nur duldet; sondern auch sogar begünstigt, wenn überdies noch so manche Menschen von den im mitleren Zeitalter eingeschlichenen päbstlichen Reservationen und beleidigten Rechten der deutschen Erz- und Bischöfe keine oder doch nur sehr unvollkommne Begriffe haben; so darf man es wohl bei einer blossen Verachtung, bei alleinigem Mitleid nicht bewenden lassen; son-

 dern

dern es ist der Mühe werth, mit historischen, kanonischen und geistlich-Staatsrechtlichen Gründen die Unstatthaftigkeit des vorgeblichen päbstlichen Befehls, und das frevcntliche ja sträfliche Benehmen des Herrn Erzb. Pacca auf der einen Seite überzeugend darzuthun, auf der andern aber zu beweisen, daß die deutschen Erzbischöfe mit allem Grunde jene in den finstern Jahrhunderten eingeschlichene so betittelte päbstliche Reservaten in Betref der Dispensen, ja noch viele andere einschränken konnten, und folglich mit allem Rechte die oben angeführe Zirkularien gegen den Paccaischen Brief erliesen.

Die päbstliche Behauptung ist ganz kurz diese: „Die Bischöfe können nicht weiter dis„pensiren, als der Pabst ihnen erlaubt, denn „nur er allein hat seine Gewalt von Gott; „alle übrige Bischöfe haben solche nur vom „Pabste. Die Bischöfe sahen dieses auch voll„kommen ein, weil sich denn doch aber Fälle „ereigneten, wo eine schleunigere Dispensa„tion, eine schnelle Ausübung der päbstlichen „Gewalt erfordert ward; so nahmen sie ihre „Zuflucht zu Seiner Heiligkeit, und baten

„Die-

„Dieselbe ganz demüthigst, ihnen doch von
„den ansonst dem Pabste zurückbehaltenen
„Befugnissen einige höchstmildest zu verleihen.
„Die Päbste, die ohnehin so gern alles thun,
„was die Bischöfe nur immer wünschen, be-
„sonders wenn die Erfüllung der Anfang her-
„zuleitender Verjährung ist, verliehen also
„den befragten deutschen Erzbischöfen seit
„1645. von fünf zu fünf Jahren die soge-
„nannte Indulte. Allein wozu der Pabst in
„diesem Indulte ihnen keine Befugniß er-
„theilt, z. B. im zweiten Grade der Bluts-
„freundschaft oder Schwägerschaft; da dür-
„fen sie auch nicht dispensiren."

Wenn man diese römische Kurialisten-Sprache in reines Deutsch übersezt; so heißt es von Wort zu Wort so: „Der Pabst ist
„unumschränkter Monarch der ganzen Christ-
„katholischen Kirche, alle Erz- und Bischöfe
„aber sind nichts mehr und nichts weniger, als
„seine Pfarrer, seine Hofkapläne, oder, wenn
„es weit kommt, seine Hausprälaten, wie
„Herr Pacca. Zwar hätte derselbe Fug und
„Recht, den Erz- und Bischöfen alle Macht
„zu dispensiren, gänzlich zu nehmen, und alle

„Dispensationen in höchst eigner Person durch „seine Nunzien für baares Geld zu ertheilen. „Allein da dieses mit zu vielen Schwierig„keiten verknüpft war; so ist er so höchstgnä„dig, seine Haußprälaten zu Oberpfarrern „oder Oberlanddechanten in den Provinzen zu „machen, und dieselben, doch mit Vorbehalt „in iedem Augenblike dieses Privilegium, die„se päbstliche Gnade wiederrufen zu können, „die Erlaubniß zu ertheilen, ohne vorgängige „Anfrage bei dem Monarchen in gewissen Fäl„len zu dispensiren." Das ist aber nach der Römer Meinung nur eine höchstgnädige Vergünstigung. Im Grunde ist und bleibt der Pabst Monarch der ganzen Kirche, und kann ohne dem Erzbischofe und Bischofe davon irgend einige Anzeige zu thun, so oft ihm beliebt, dem Stadt und Landpfarrer Befehle und Briefe zusenden, deren Befolgung dem geistlichen und politischen Interesse der Erz- und Bischöfe schnurstraks entgegen seyn würde. Und warum das? Weil, wie die Kurialisten sagen, der Pfarrer ein wahrer Unterthan des Pabstes ist, und dem Bischofe nur in speziellen Fällen und zwar ex singulari gratia pontificali unterworfen ist.

Dies, dünkt mich, ist die allerrichtigste Uebersezung des Paccaischen Briefes, und, wenn ich nicht irre, auch vollkommen die Sprache in den finstern Jahrhunderten, wo die politisch-schwache Erz- und Bischöffe von dem politisch starken Hofe sich jede Fessel anschmieden lassen mußten, und noch genöthigt waren in aller Andacht die Skorpionen zu küssen, mit denen sie, ihre Unterthanen, und die ihrer geistlichen Obsorge anvertraute Gemeinden, so in aller Heiligkeit gegeiselt wurden. *a*) Die nämliche Sprache führte schon vor sechs oder sieben Jahren der Wiener Herr Nunzius Garampi, oder vielmehr sein listiger Auditor Galeppi, da sie die mit Bischöflichen Bewilligungen

a) Servanda est cum mansuetudine humilitas, *ut licet vix ferendum ab illa sancta* (romana) *sede imponatur jugum*, conferamus et pia devotione *toleremus* sagten schon 895 die zu Tribur versamlete Bischöffe. s. Baronii Annales Tom. 10. ad a. 895. damals glaubten die Bischöffe, die Päbste hätten ein Recht ein so schweres Joch aufzulegen. In unsern Tagen, da die Kenntniß der Schrift und Tradition gestiegen, fällt dieser Irrthum weg, und das Erdulden in Andacht hört also von selbst auf.

gen am Rheinstrome geschlossene Ehen ebenfalls für null erklären wollten. Fast wäre es ihnen auch damals durch verschiedene Schliche und krumme Wege gelungen, einen Minister eines geistlichen Hofs in ihre Parthie zu ziehen, wenn nicht derselbe frühzeitig genug gründlich belehrt, und zurecht gewiesen worden wäre. In der That ist es für einen Hof, vorzüglich aber für seine Gesandte so sehr angenehm, andächtige, treu devoteste Sklaven in Fesseln zu haben, daß man sich billig über die Vorschritte des Herrn Pacca nicht verwundern sollte; allein das ist denn doch gewiß befremdend, daß ein römischer Kurialist sich auf die falschen Münzen nicht beruft, die in den finstern Jahrhunderten geprägt, und von der politisch-starken Macht für ächtes Gold und Silber verkauft wurden. Sonst pflegen solche Herren sich immer auf dergleichen Dinge zu berufen, aber wahrscheinlich hatte Herr Pacca (er beliebe sich selbst einen von den angegebenen Fällen zu wählen) zu viel Zutrauen auf seine so sehr gute Sache, oder zu wenige Kenntniß von der deutschen Reichsverfassung, oder er war, was man freilich von einem römischen Kurialisten nicht erwarten darf, von

der

der Unächtheit der Isidorianischen Münzen so sehr überzeugt, daß er alle übrige Scheingründe gänzlich wegließ, und sich sonst auf nichts als auf die hundert und vierzigjährige Gewohnheit und Gefälligkeit der Erz- und Bischöfe, sich von Rom die Indulte geben zu lassen, berief.

Wahr ist es allerdings, daß die drei deutsche Erzbischöfe von der im Paccaischen Brief angegebenen Zeit an, diese Indulte ausmittelten: ja der römische Hof war so gar so gütig, die Weihbischöfe ungebeten mit dergleichen Waare zu provisioniren, aus der überausgrossen Vorsicht, damit ja sede vacante jemand da sei, der die Stelle des Pabstes vertreten könnte. Man fieng aber in Rom, so wie immer geschehen, ganz im kleinen an. Der Mainzische Erzbischof Anselm Franz aus dem Geschlechte der Grafen von Ingelheim erhielt ein solches *) Indult im Jahr 1680, und bald darauf noch ein anderes, die hier unter Beilage *e* und *f* mitgetheilt werden. In der Folge

*) Das erste Indult erhielt der Erzbischof Johann Philipp von Schönborn 1658.

Folge kam immer eine Nummer nach der andern hinzu, so daß aus den ersten 14 Fakultäten, nach und nach zwei und zwanzig wurden, wie das unter lit. g. mitgetheilte neueste Indult, oder die sogenannte formula tertia beweißt. Dieses ist dem ersten Anscheine nach eine ganz ausserordentliche Nachgiebigkeit des römischen Hofes, indem ja nun die Erz- und Bischöfe immer mehr Fakultäten erhielten. Allein wenn man die Sache etwas näher betrachtet; so findet man darinn ein fein angelegtes System, die Erz- und Bischöfe immer mehr herabzuwürdigen, immer abhängiger von Rom, kurz zu päbstlichen Kaplänen und Provinzialdechanten zu machen. Die römische Kurialisten sezten nemlich in der Folge der Zeit immer mehrere Fakultäten ungebeten hinzu, um zugleich die Anzahl der vorbehaltenen Fälle zu vermehren. Denn da alle diese Dispenzen immer nur, wie es heißt, tanquam ab apostolicae sedis delegato, (von einem päbstlichen Hofkaplan) ertheilt werden konnten, da sie immer eine blosse Gnade, und Privilegium nach der Römer Meinung waren; so stand es ja den Päbsten ganz frei, diese und alle Fakultäten, so oft es ihr Interesse forderte,

derte, gänzlich wegzustreichen. Die deutsche biedere Erzbischöfe, welche eine solche Hinterlist nicht vermutheten, liesen sich das gefallen, manche vielleicht, weil ihr in Dispensen zärteres Gewissen, eine Beruhigung darinne fand, daß der Primas der Kirche selbst dergleichen billige, andere, weil sie in ihren Officialaten und Vicariaten nur solche Männer hatten, die von Zöglingen römischer Kurialisten gebildet, sich äuserst angelegen seyn liesen, das Interesse ihrer Lehrer und Freunde zu befördern, und — warum sollten wir es nicht gestehen? — noch andere aus Unkunde des geistlichen Staatsrechtes, das erst in unsern Tagen, hauptsächlich aber nach der Aufhebung des Jesuiten Ordens, so wichtige Aufklärungen erhalten hat. Wenn die Geschichte alle die kleinen Umstände aufgezeichnet hätte, welche der Erhaltung solcher Indulte vorhergegangen; so würde man es leicht sich entziffern können, wie es gekommen, daß die Erz- und Bischöfe der Nazional Beschwerden ungeachtet, doch dergleichen Indulte annahmen. Hätten die Päbste immer aufrichtig mit der ganzen Nation Unterhandlungen gepflogen; so würden sie es wahr-

scheinlich nie so weit gebracht haben, so würden wahrscheinlich niemal die decreta basileensia in Vergessenheit gerathen seyn. Wenn die Nazion im Ganzen handelte; so vergab sie sich sehr selten etwas von ihrem Ansehen, ihren Rechten und ihrer Würde. Allein das wusten auch die Päbste, und darum mochten sie nichts mit dem Ganzen zu thun haben, sondern suchten nur auf die Einzelen zu wirken. Hier giengen ihnen nun selten jene kleine oft unbedeutende, geheime, aber in der Folge so wichtige Einflüsse ab. Wer weiß an wie vielen Thüren die römischen Kurialisten, welche, wie bekannt, im vorigen Jahrhunderte alle Bischöfliche Höfe umschwärmten, wer weiß wie oft sie anklopften, und wie viel Gewissenszweifel erregt werden mußten, ehe der Erzbischof Ferdinand von Kölln, und sein Nachfolger Maximilian Heinrich, jener 1645, dieser 1651. sich entschlossen, solche Indulte von Rom zu hohlen? Es ist doch sonderbar, daß diese beide Kurfürsten, die ersten, welche von dem Pabste Indulte erhielten, beide Prinzen aus dem bairischen Hause waren, das stäts für das päbstliche Interesse, so wie jzt noch für das Interesse der Nunzien so

zärtlich

zärtlich besorgt war. Wer weiß, ob nicht römische Kurialisten, die bekanntlich damals Beichtväter der Prinzen waren, denselben vorstellten, daß sie doch sicherer gehen, daß sie um so weniger in ihrem Gewissen beunruhigt seyn würden, wenn sie vom Pabste selbst die Erlaubniß hätten, solche Facultäten auszuüben? Wer weiß wie oft das fromme Beispiel dieser beiden bairischen Prinzen, bei dem Erzbischofe von Mainz Johann Philipp und dem Erzbischofe Karl Kaspar von Trier angeführt, und wie heiß ihnen ihr Gewissen gemacht worden ist, biß sie sich zu diesem für ihre ursprüngliche Rechte so nachtheiligem Schritte verstanden. Sobald nun nur einmal um ein solches Indult nachgesucht worden war, so fanden sich so wohl von Seiten des Pabstes als der Erzbischöfe gar keine Schwierigkeiten mehr, dieselben zu erneuern. Denn nun begehrt der Agent, wenn er um die Bestättgung des Neugewählten anhält, zu gleicher Zeit auch, wie noch geschieht, ohne allen Auftrag alle gewöhnliche und hergebrachte Facultäten, erhält sie, und sendet solche seinem Principal zu. Sind die fünf Jahre verflossen; so macht er es ohne weitern

Auftrag wieder so, weil er dann ganz kleine zeitliche Vortheile hat. Und nun machen die römischen Kurialisten aus dem simplen, unbefohlnen Gesuche des Agenten supplicationes wohl gar humillimas episcopi N. und so ist die Verjährung fertig, und neue Reservaten sind geschmiedet.

Mögen doch aber die Erz- und Bischöfe dieses Indult noch so aufrichtig gesucht haben, und überzeugt gewesen seyn, daß sie ohne dasselbe keine Dispensation ertheilen können. Was thut das zur Sache? Kein Erz- und kein Bischof kann, durch Sorglosigkeit, Unwissenheit, Ränke oder Güte verleitet, dasjenige vergeben, was nothwendig mit der Würde und dem Amte eines Bischofs nach göttlichen Anordnungen verknüpft ist, und keine Usurpation, keine Anmaßung gegen ursprüngliche Gerechtsame kann jemals zum Rechte werden. Wir wissen wohl, daß die römischen Kurialisten ganz anderer Meinung sind, und von ihnen vollkommen gilt, was Pabst Nicolaus der erste an den Erzbischof Hincmar von Rheims a) schrieb, und daß diese Herrn

a) *Mala consuetudo*, quae non minus quam perniciosa corruptela vitanda est, nisi citius radicitus evellatur,

Herrn gewöhnt sind zu behaupten, wenn etwas vierzig Jahre lang vom Pabste begehrt worden, so sei das ein Reservatum apostolicum, welches selbst von einem allgemeinen Konzil nicht verändert werden könne. b) Allein sie mögen sich von ihren Vorfahren selbst sagen lassen, daß üble Gewohnheiten und Usurpationen, wenn sie der heiligen Schrift und den Kirchensazungen widersprechen, niemals ein

latur, in *privilegiorum* ius ab *improbis* assumitur, et incipiunt praevaricationes et variae praesumtiones non celerrime compressae pro *legibus* venerari et privilegiorum more perpetuo celebrari. Dist. VIII. Can. mala consuetudo.

b) Quia nullus praelatorum illo tempore, quo reservationes etc. sunt factae, reclamavit, seu contradixit, aut propter *impotentiam*, aut ignorantiam, aut *vtilitatem propriam*: (wie passend das leztere auch in unsern Tagen auf manchen Bischoff) ideo iam quasi per centum annos (quia tam diu durauerunt) dicunt Papa et Cardinales (vielmehr die Kurialisten) praedictas reservationes iam in vim sanctissimi iuris et Canonis transmisisse et praescripsisse, nec posse generale Concilium eas immutare. Quod falsum est. v. Gerson tract. de Reform. c. 17.

Recht werden können. Unter den vielen Päbsten, welche diese Meinung öffentlich behauptet, wollen wir, um nicht zu weitläufig zu werden, nur einige anführen. Der Pabst Silverius schrieb (etwa 539) an den Bischof Vigilius: Sic decet fidem Sanctorum Patrum in ecclesia servari catholica, vt, quod habuit, *amittat*, qui improbabili *temeritate*, quod non accepit, assumserit. c). Um wie vielmehr müssen also die Päbste dasjenige verlieren, was sie mit so vielen Widersprüchen, wie wir unten hören werden, und ganz den göttlichen Anordnungen zuwider, sich selbst angemaßt haben?

Der Pabst Nicolaus sezte im Römischen Konzil 863, da die goldnen Zeiten der Kirche schon vorbei waren, und die Bischöfe alle Winke der Päbste die Knie beugend befolgen mußten, fest d): daß derjenige, welcher die vom römischen Stuhle bekanntgemachte Glaubens Artikel und Disziplinarsazungen, nicht beobachten würde, im Bann seyn solle. Wenn dieses von bloß päbstlichen Bekanntmachungen gilt,

c) Causa XXV. Q. 2. C. 22.

d) Caus. XXV. Q. 2. C. 18.

gilt, was ist von jenen zu halten, die sich kein Gewissen daraus machen, die in der h. Schrift selbst enthaltene Verordnungen geflissentlich und so viele Jahrhunderte hindurch zu verlezen, oder die, wie der spanische Gesandte beim Tridentinischen Konzil Franz de Verges sagte, im ruhigen Besize sich zu seyn dünken, alle göttliche Anordnungen in der h. Schrift, alle Canones, ia selbst das Wort des Pabstes Pelagius: nullatenus ab his discedendi liberam pontifex, *vel si vult*, permittatur habere licentiam,*) gänzlich zu vergessen? daß aber solche Verlezungen, eine solche Vergessenheit Jahrhunderte hindurch, doch immer nicht zum Rechte erwachsen; sondern daß es vielmehr Pflicht sei, diese Usurpationen abzuschneiden, diesem Uebel zu steuren, bezeugt Pabst Gelasius. e) Noch deutlicher bestimmt Gregor der neunte (ein Zeuge aus einem Jahrhunderte, gegen welchen die Kurialisten selbst nichts werden einwenden wollen) daß Gewohnheiten, die göttlichen Anordnungen,

 dem

*) Caus. XXV. Quaest. 2. C. 21.

e) Causa XXV. Q. 2. C. 19.

dem positiven Rechte widersprechen, niemals gültig seyn, niemals ein Vorurtheil erwecken dürfen. *) Welche Gewohnheiten widersprechen aber wohl mehr der heiligen Schrift, als die Anmaßungen der Päbste, ihre Reservaten, und besonders diese Indulte, von denen man beinahe sechszehen Jahrhunderte hindurch in der katholischen Kirche ganz und gar nichts wußte. Pabst Bonifaz VIII., der bekanntlich die päbstliche Macht so hoch zu schrauben sich bemühte, **) und eben deßhalb von den Kurialisten so sehr geliebt wird, hegt doch von diesen Präscriptionen, von den Gewohnheiten, eine ganz andere Meinung in Sexto Tit. de Consuet. C. 1. Hier sagt er ausdrüklich, daß eine Gewohnheit, von der die Bischöfe behaupteten, daß sie stets, ohne daß man sich das Gegentheil entsinnen könne, in ihren Kirchen in Uebung gewesen, doch vielmehr als eine üble Gewohnheit (corruptela) angesehen werden müßte, und völlig ungültig sei, weil sie den kanonischen Sazungen schnur-

*) C. XI. X. de Consuet.

**) S. Extrav. com. Vnam Sanctam Tit. VIII. de Majoritate.

schnurstraks zuwider, blos von dem Ehrgeize (und der Geldsucht könnte man in unserm Falle hinzusezen) erzeugt worden. Ja er entbindet sogar die Bischöfe deshalb vom Eide, wenn sie sich etwa auf eine solche Art zu jener üblen Gewohnheit anheischig gemacht haben sollten. Johannes der 22., der seine Legaten und Nunzien den Bischöfen wider ihren Willen aufdringen wollte, antwortete ihnen, als sie anführten, sie seien im Besize keine Legaten und Nunzien anzunehmen, ganz trocken: es komme ihm das Recht von Gott selbst zu, und eine nicht so wohl unvernünftige, als dem Heile der Seelen entgegen gesezte, und das päbstliche Ansehen herabwürdigende Gewohnheit falle von selbst, und müssen die Bischöfe alle Legaten annehmen, sie mögen sich nun im entgegengesezten Besize befinden oder nicht, s. Extrav. com. Tit. 1.

Wenn also eine Gewohnheit, die blos das irdische Ansehen der Päbste in die alten Schranken zurückführte, nach dem Ausspruche eines Pabstes ungültig seyn sollte, um wie vielmehr müssen jene Anmaßungen, jene üble Gewohnheiten, jene Indulte fallen, und gänzlich auf-

 hören,

hören, die der vom göttlichen Stifter unsrer Religion den Bischöfen ertheilten Macht, den Anordnungen der Kirche, und den heiligen Vätern schnurstracks entgegen gesezt sind, und die Würde der durch die Bischöfe repräsentirten ganzen katholischen Kirche so sehr verlezen und beleidigen?

In der That kan man sich nicht genug verwundern, daß ein päbstlicher Nunzius in unsern Tagen es noch wagen konte, sich auf Verjährungen zu berufen, da nicht nur die oben angeführte Päbste, sondern noch so viele andere, deren man der Kürze halber nicht einmal gedenkt, durchgängig der Meinung sind, daß diese in solchen Fällen gar nicht Statt finden können.

Da es nun dem Herrn Pacca nicht beliebt hat, andere Beweise für seine angebliche Rechte anzuführen; so wäre er durch diese wenige Anführungen, meines Bedünkens schon hinlänglich widerlegt. Allein der guten Sache mir hinlänglich bewußt, scheue ich das Licht ganz und gar nicht; und ohne durch Paccaische Gründe dazu aufgefordert zu seyn, versuche ich zu beweisen, daß die Bischöfe eben

so

so wohl wie der Pabst unmittelbar vom göttlichen Stifter der katholischen Religion ihre Macht erhalten haben, und daß folglich den Päbsten sonst keine Rechte zukommen, als welche ihnen als Nachfolgern des heil. Petrus von Christo und von der allgemeinen Kirche zugestanden worden, daß es gar keine Fälle geben könne, die sich die Päbste haben vorbehalten dürfen; sondern daß diese Reservaten Privilegien und Vorzüge sind, welche ihnen theils in der heiligen Schrift als Nachfolgern des heil. Petrus ertheilt, theils von der Kirche und einzelnen Bischöfen zugestanden worden, daß die ersteren ihnen ewig unverlezt bleiben müssen, die andern von der Kirche ihnen wieder im Falle der Nothwendigkeit oder des Nuzens Salva tamen reverentia *primae* sedi debita genommen werden können, und die leztere von selbst wie alle Privilegien wegfallen, wenn sie mißbraucht werden, nach dem Befehle Gregors I. selbst*), oder wenn es der Nuzen der

*) Privilegium omnino meretur *amittere*, qui *permissa* sibi *abutitur* potestate. Causa XI. Q. 3. C. 63. daß dieses von den Päbsten vollkommen gültig sei, beweißt leider die Geschichte nur allzusehr.

Special Kirchen nothwendig macht; kurz, daß der Pabst nicht die geringste Macht oder Gerichtsbarkeit in den Kirchen der einzelnen Bischöfe ohne Bewilligung der Bischöfe selbst ausüben dürfe, wenn nicht diese Macht oder diese Gerichtsbarkeit den Päbsten ausdrücklich und deutlich bestimmt von der Kirche zugestanden worden.

Der göttliche Stifter unsrer Religion hat in Rücksicht der Macht der Bischöfe alles mit einer solchen Bestimmtheit, Deutlichkeit und Klarheit vorgetragen, daß man sich billig verwundern muß, wie es hat möglich seyn können, seine Lehren und göttliche Anordnungen nur auf einen Augenblick zu verkennen. Eine der deutlichsten Stellen, die zum Beweise der Absichten und Meinung Jesu dienen, finden wir im Evangelium des heil. Joh. Kap. 20. Nachdem er seinen Jüngern durch die Vorzeigung seiner Wunden dargethan, daß er wieder erstanden, nachdem er durch diese so bewiesene Auferstehung sie von der Wahrheit der gelehrten Religion, von der Wahrheit seiner göttlichen Sendung überzeugt hatte; so sagte er zu denselben ganz deutlich: Wie mich der Vater gesendet hat; so sende ich auch euch.

Also

Also nicht Petrum allein sendete er, und durch ihn die übrigen Aposteln, wie die Kurialisten meinen, sondern alle Aposteln und zwar, ohne daß er einem irgend einigen Vorzug zugestanden hätte. Nehmet hin, fährt der Göttliche fort, nehmet hin (nicht Petrus allein) sondern ihr alle, den heiligen Geist. Ihr alle gesendet von mir, seyd so erleuchtet, um zu erkennen, welchem Menschen die Sünden zu vergeben sind, oder nicht. Jenen nun also, welchen ihr sie vergebet, denen sollen sie auch vergeben seyn, jenen aber, welchen ihr sie nicht nachlaßt, denen sollen sie auch nicht nachgelassen seyn. Deutlicher, bestimmter und klärer kann wohl die Gleichheit des Apostolats, die unmittelbar von Gott den Bischöfen und ihren Nachfolgern ertheilte Gewalt nicht festgesezt und gelehrt werden. In der That, wenn Jesus jemals die Absicht gehabt hätte in seiner Kirche einen Universal Monarchen aufzustellen; so wäre es hier nach seiner Auferstehung, besonders, da die Apostel schon mehrere Einsichten erlangt hatten, durchaus vonnöthen gewesen, diesen Monarchen zu bestimmen und zu sagen: Ich sende euch zwar, aber wie ihr wißt nur durch Petrus, nur in so weit,

daß

daß ihr diesen eurem Pabst und Herrn in allem gehorcht. Allein er war so weit entfernt dieses zu thun, daß er vielmehr in einer andern Unterredung nach seiner Auferstehung die Gleichheit des Apostelats durch andere Worte festsezt. Jesus erschien nemlich nicht allein Petrus, sondern seinen Jüngern, und was noch zu bemerken ist, blos den elf Aposteln Matth. K. 18. V. 16. Hier eröfnete er ihnen nun, daß ihm alle Gewalt im Himmel und auf der Erden anvertrauet worden V. 18. Unmittelbar darauf sagte er: darum, nemlich, weil mir alle Gewalt anvertraut ist, so kann ich euch auch alle diese mir anvertraute Gewalt verleihen, darum also und mit dieser mir anvertrauten nun aber euch verliehenen Gewalt gehet hin, lehret alle Völker, und taufet sie .... lehret sie halten, alles was ich euch befohlen habe, und ich werde (mit meinem Geiste, mit dem Geiste der Weisheit und Wahrheit) bei euch seyn, bis an das Ende der Welt.

Fast das nemliche sagte Jesus ebenfalls nach seiner Auferstehung Marci K. 16. V. 15. und zwar wieder nur den elf Aposteln, und

damit

damit ja bei den Nachfolgern der Apostein kein Zweifel entstehen möchte; so berichtet der heil. Marcus K. 19. V. 20. ausdrücklich, daß die Apostein nach Jesu Auffarth (von Christo nicht von Petro gesandt) ausgegangen, das Evangelium verkündigt, der Herr mit ihnen gewirkt, ihr Werk gesegnet, und mit Wundern und Zeichen bekräftigt habe. Diese angeführte biblische Texte, Worte des unfehlbaren göttlichen Stifters unserer Religion selbst, müssen durchaus hinreichend seyn, die unmittelbar von Gott den Bischöfen oder Aufsehern der Kirche ertheilte, von Petro, ihrer Wesenheit nach, ganz unabhängige Gewalt vollständigst darzuthun. Allein um noch zu beweisen, daß nicht nur die Apostein, sondern auch ihre Nachfolger, und zwar nicht der ganze Körper blos, sondern auch jeder einzelne Bischof diese nemliche Gewalt erhalten haben müsse, will ich noch auf die Worte des heiligen Paulus, Apostelgeschichte 20. V. 18. hinweisen. Hier sagte er zu den, nicht von Jesu selbst, nicht vom h. Petrus, sondern von Paulus, mit der ihm von der Kirche ertheilten Gewalt, bestellten Bischöfen von Ephesus und Mileto: „Habet acht auf euch selbst,

„und

„und auf euere ganze Gemeine, über welche „euch der heilige Geist zu Aufsehern ge„macht hat." In der That wäre ja hier die allerschicklichste Gelegenheit gewesen, diese beiden Bischöfe als Kapläne des heiligen Petrus anzureden, und ihnen zu befehlen, in allen Fällen sich an den heiligen Petrus zu wenden, der ihr Oberhaupt, ihr oberster Bischof, ihr Monarch sei. Gegen diese ausdrücklichen und klaren Stellen der heil. Schrift kann ganz und gar nichts angeführt werden, und es ist ohnbezweifelt wahr, daß die Bischöfe als Nachfolger der Apostel ihre Gewalt unmittelbar von Gott selbst erhalten haben, so gut wie der Pabst.

Diese Wahrheit wurde von den heiligen Vätern in der ersten Kirche standhaft behauptet, und wir würden von Jahrhundert zu Jahrhundert mehrere derselben anführen, wenn wir nicht zu weitläufig zu werden befürchteten. Alle führen die Sprache des heiligen Cyprians: Hoc erant vtique et caeteri Apostoli, quod fuit et Petrus pari consortio praediti et *honoris* et *potestatis* — — Episcopatus vnus est, cujus a singulis in solidum pars tenetur. Causa XXIV. Q. 1.

Q. 1. C. 18. und selbst Päbste stimmen hierinne mit ein, und sagen wie Gelasius I. Quare ergo ad Petrum tam frequens domini sermo dirigitur? nunquidnam reliqui sancti et beati Apostoli non erant *simili virtute* a) succincti? Quis hoc audeat affirmare? sed vt capite constituto schismatis toleretur occasio, et vna monstraretur compago Corporis Christi. Ja der jüngste unter allen Vätern der h. Bernhard schrieb noch an den Pabst Eugen L. IV. consideres ante omnia S. *Romanam* ecclesiam, *cui* deo auctore praees, ecclesiarum *matrem* esse *non dominam*, te vero *non dominum* episcoporum, sed *unum ex ipsis*, porro *fratrem* diligentium deum. Wenn also die Bischöfe ihre Gewalt von Gott haben, und diese vom Pabste, ihrer Wesenheit nach, ganz unabhängig ist; so folgt ganz natürlich, daß entweder alle Bischöfe allenthalben, und in der ganzen Kirche ihre Gewalt ausüben können, oder aber, daß jedem ein gewiss-

a) Daß hier unter virtus nicht Tugend, sondern Macht, Kraft zu verstehen sei, erhelt theils aus dem Zusammenhange, theils auch aus dem Worte succincti, als welches in jenem Verstande nicht genommen werden könnte.

gewisser Sprengel von der allgemeinen Kirche angewiesen worden, in welchem kein anderer Bischof und selbst kein Pabst irgend einige unmittelbare Macht und Gerichtsbarkeit hat. Das erstere fand zu den Zeiten der Aposteln und in den ersten Jahrhunderten, wo die christliche Religion noch nicht geduldet war, dann und wann Statt. So weihte Eusebius nach dem Zeugnisse des heil. Theodorets verschiedene Priester u. s. w. ausserhalb seines Diözes. Allein nachdem die Kirche Ruhe und Frieden gewann; so erhielt jeder seinen Sprengel, in welchem nur er, und ohne seine Erlaubnuß sonst niemand irgend einige Gerichtsbarkeit ausüben konnte und durfte. Dieser Meinung sind ebenfalls die Väter der ersten Jahrhunderte, und dieses ist der Geist der gesezmäßig gehaltenen Kirchenversammlungen. So untersagte das Konzil zu Antiochien im Jahr 341, dessen Disciplinarsazungen das Chalcedonensische Konzil belobt, und von der ganzen Kirche angenommen worden. Vnusquisque Episcopus habeat suae parochiae *potestatem*, vt *regat* juxta reverentiam singulis competentem et providentiam gerat *omnis* regionis, quae sub ejus est ciuitate: ita vt Presbyteros et Diaconos ordinet, et *singula suo judicio dirimat*. Von

diesem

diesem Geiste belebt verdammte der große Pabst Gregor, der in dem lezteren Zehend des sechsten Jahrhunderts der weise Primas der katholischen Kirche war, den Titel eines allgemeinen Bischofs, den der Patriarch von Konstantinopel usurpiren wollte. Und damit seine Nachfolger sich daran spiegeln können, hat er auch die Gründe hinzugesezt: quia, sagt er l. IV. c. 68. illi, qui illum sibi arrogat, videtur tribuere ius et iurisdictionem per *omnes* dioeceses, welches doch dem Pabste und keinem Bischofe in der Welt jemals zugestanden werden kann. Und damit ja die Bischöfe erinnert würden, diesen Titel nie aufkommen zu lassen, so sezt er hinzu: Si unus universalis est, restat ut uos episcopi non sitis. Im 32. Briefe des neunten Buches sagte er das nemliche mit andern Worten: Meus honor est fratrum meorum *solidus vigor*; nam si unicuique *sua iurisdictio non servatur*, quid aliud agitur, nisi ut per vos, per quos ecclesiasticus ordo custodiri debet, *confundatur*. Das berühmte Gelgenstädter Konzil im Jahr 1022 erklärt sogar jene für Narren, welche die bischöfliche Gerichtsbarkeit übergehen, und blos vom Pabste die Vergebung ihrer Sünden erhalten zu kön-

 nen,

nen, glauben. Die Stelle ist zu merkwürdig in diesem Zeitalter, wo die falschen Dekretalen schon so viele Verehrer hatten, daß ich es nicht für überflüßig halte, sie ganz herzusezen. Quia multi tanta mentis suae falluntur stultitia, ut in aliquo *capitali* crimine constituti poenitentiam a sacerdotibus suis accipere nolunt, in hoc maxime confisi, ut Romam euntibus Apostolicus *omnia* dimittat peccata, sancto visum est concilio, vt talis indulgentia illis *non prosit*, sed prius iuxta modum delicti poenitentiam sibi datam a suis sacerdotibus adimpleant, et tunc Romam ire *si velint*, ab *episcopo* proprio *licentiam* et *literas* ad Apostolicum de iisdem rebus deferendas accipiant.

Aus allem bisher gesagten folgt nun ganz unumstößlich, daß jeder Bischof Fug und Macht hat, für seine Diözes Geseze zu machen, daß kein Gesez anderer Bischöfe oder des Pabstes ihn oder die seiner geistlichen Sorge von Gott ihm anvertraute Heerde binde, und daß ein Gesez, es sei nun auf der Kirchenversammlung oder ausser derselben vom Pabste vorgetragen, nur alsdann ein allgemeines werde, wenn alle Bischöfe dasselbe angenommen haben.

In den eignen Diözesen Gesezen kann nun, wie ausser allem Zweifel, ist, jeder Bischof, so oft es die Nothwendigkeit oder der Nuzen erfordert, dispensiren. Allein von allgemeinen Gesezen kann entweder jeder Bischof so gut wie der Pabst dispensiren, da beide zu diesen allgemeinen Gesezen sich auf gleiche Art verhalten; oder aber weder Pabst noch Bischof haben dazu Recht, indem keiner von beiden wahrer Gesezgeber ist. Da nun die Päbste selbst bisher von so vielen allgemeinen Gesezen und zwar mit so vieler Leichtigkeit und ganz den Kirchensazungen entgegen für Geld dispensirten, da die Kirche das Recht von allgemeinen Gesezen, wann es die Nothwendigkeit und der Nuzen erheischt, zu dispensiren nie bestritten hat; so folgt ganz offenbar, daß der Bischof in seiner Diözes in allen ienen Fällen dispensiren könne, die nicht ausdrücklich von der Kirche dem Pabste vorbehalten, und den Bischöfen benommen worden.

In den ersten Jahrhunderten übten auch wirklich die Bischöfe in Disciplinarsachen dieses Recht ganz allein aus. Indessen gab es der Fälle nur wenige. Theils hatte man noch

 nicht

nicht so viele Geseze, theils waren auch die Christen in den Beobachtungen der Kirchensazungen weit eifriger, als izt. Da die christliche Religion die herrschende im römischen Staate wurde; so schlich auch der Geist der Lauheit unter den Bekennern derselben ein. Die frommen Bischöfe, denen es nicht darum zu thun war, durch viele Dispensationen ihre Schazkammern zu füllen; sondern die immer darauf Bedacht nahmen, daß die heiligen Kirchensazungen genau erfüllt werden möchten, verwiesen die Bittenden, um die Dispensen zu erschweren, an die Synoden. Da diese in den damaligen Zeiten so häufig, zum grossen Vortheile der Kirche, gehalten wurden; so war dieses noch immer kein hinlänglicher Damm gegen die täglich sich vergrösernde Lauheit der Christen. Der Wunsch also vermuthlich, diese Dispensen nur noch mehr zu erschweren, machte, daß die Bischöfe die Bittenden in sehr bedenklichen Fällen an den römischen Stuhl verwiesen. Allein die Bischöfe folgten hierinn ihrem eignen Gutdünken, und fuhren bis ins zwölfte Jahrhundert fort, theils selbst zu dispensiren, theils die Oratoren an die Synoden und Päbste zu verweisen.

Allein nachdem die falschen Isidorianischen Dekretalen von Rom aus kanonisirt in Deutschland an den diesen Betrug nicht einsehenden Bischöfen immer mehrere Verehrer fanden, dadurch der Pabst zur Quelle aller Gerichtsbarkeit gemacht, und der päbstliche Despotismus recht begründet wurde; nachdem die Synoden der einzelen Kirchen zum unersezlichen Nachtheile der Religion nach und nach immer seltener wurden; und die Bischöfe in ienen unruhigen und betrübten Zeiten der Unwissenheit und Barbarei, ihre Gerechtsame nicht kannten; da kamen fast alle Dispensationen an den römischen Stuhl. Wenn aber auch die Bischöfe ihre Rechte gekannt hätten; so würden sie doch zu unmächtig gewesen seyn ihre Forderungen gegen einen Hof geltend zu machen, der mit Kaisern und Königen, wie mit seinen Vasallen spielte, der Thronen gab, und Kronen nahm, der von sich selbst behaupten konnte (in der Extravaganz Vnam sanctam) daß ihm alle menschliche Kreaturen unterworfen seyen, und das Schwerdt der Kaiser, Könige und Fürsten zu seinem Gebote stehe; kurz, vor dem Kaiser, Könige und Fürsten mit den Schwerdtern in der Hand sich

fürchten, dem sie demüthigst die Pantoffeln küssen, und unterthänigst die Steigbügel halten mußten. Wie hätten gegen einen solchen Hof noch schwächere Bischöfe nur mit dem Stabe in der Hand ihre Rechte geltend machen können, oder es nur wagen dürfen, ihre Beschwerden aufzuzählen, oder ihre Seufzer laut ertönen zu lassen?

Allein durch diese üble Gewohnheit der Bischöfe ist den Päbsten eben so wenig ein Recht erwachsen, als die Universitäten zu Göttingen und Wittenberg, oder die Schöppenstühle zu Leipzig, Halle und Jena irgend einige Gerichtsbarkeit über iene Justiziariate haben, wo man gewohnt ist, auf iedes Anrufen der Parthei, die Acten dahin zu versenden, und Urtheile einzuholen; oder als die Päbste ein Recht haben, Kaiser, Könige, Fürsten und Bischöfe abzusezen, weil sie dieses in finstern Zeiten einigemal nicht ohne Wirkung versucht haben. Die Bischöfe haben und dürfen ihr ursprüngliches Recht zu dispensiren in allen Fällen, wo es der Nuzen nothwendig macht, oder wo die Kirche selbst dispensirt haben würde, noch immer ausüben,

und gegen eine so üble Gewohnheit findet nach den Zeugnissen der Päbste selbst keine Veriährung Statt.

Was von den Dispensen gilt; das muß auch von den Loßsprechungen von den sogenannten Casibus reservatis gelten. Die Macht zu lösen und zu binden, oder die Schlüsselgewalt ist nicht Petro allein; sondern auch allen Aposteln und ihren Nachfolgern von Christo anvertraut worden. Nicht zu Petrus allein; sondern zu allen Aposteln sagte Jesus: wer euch hört, hört mich, wer euch verachtet, der verachtet auch mich.

In den erstern Zeiten ward es auch wirklich so gehalten, daß ieder Bischof nach seinem eignen Gutfinden Buße auflegte. In den öffentlichen Kirchenbußen schrieben die Konzilien in der Folge der Zeit vor; allein was die geheime Beicht betraf, da verliehen die Bischöfe ihre Macht und Gewalt den Priestern. Grössere Verbrecher wurden immer an die Synoden verwiesen. Der Pabst war da den übrigen Bischöfen ganz gleich. Die falschen Dekretalen wirkten aber nachher auch,

und man wähnte, eine päbstliche Absolution sey weit kräftiger als eine bischöfliche, so wie es ja noch in unsern Zeiten Pöbel genug giebt, der glaubt, eine Kapuzinerloßsprechung sei für seine Seele heilsamer, als jene eines Weltpriesters. Doch faßten diese Grundsäze nicht sobald Wurzel, wie wir noch an dem kräftigen Kanon des Selgenstädter Konzils oben gehört haben, wo nicht etwa von geringen Vergehungen, sondern von einem Kapital Verbrechen die Rede ist. Als die Sittenloßigkeit über Hand nahm; so glaubten die Bischöfe kein besseres Mittel finden zu können, derselben Einhalt zu thun, als wenn sie die Loßsprechung der am meisten im Schwange gehenden Sünden erschwerten; und so entstanden theils die bischöfliche Reservaten, theils wurden gewisse Sünder ad limina apostolorum verwiesen. Eine so freiwillige Uebertragung der Bischöfe, die sie also, so bald sie es für den Nutzen ihrer Kirchen nothwendig, oder sobald sie sahen, daß der gehofte Endzwek nicht erreicht wird, dem Pabste augenblicklich wieder nehmen können, machten die Päbste, so wie iede bei ihnen geschehene Anfrage zu einem Reservate. Es würde aber eben so sonderbar seyn, ein solches Reservat

für

für ein dem Primate anhängendes Recht zu halten, als es lächerlich wäre, deßhalb, weil der h. Bonifacius den Päbst fragte, ob er erlauben dürfe, Pferdefleisch zu essen, oder weil der Erzbischof Johann Philipp Karl von Mainz den Pabst Benedikt befragte, ob er der Kurfürstin von der Pfalz und noch fünf anderen Personen erlauben könne, in die Karthauß zu gehen; ich sage es würde lächerlich seyn, deßhalb diese Dinge für päbstliche Reservate zu halten. a) Die Absicht bei solchen Reservaten ist immer, wie van Espen sehr richtig bemerkt, durch Erschwerung der Loßlassung die Gelegenheit oder vielmehr den Reiz zur Sünde zu mindern. Da nun die Laster des Volks von Zeit zu Zeit sich ändern, und diese von jenen abgelößt werden; so ist es gewiß dem Geiste der Kirchensazungen vollkommen angemessen, wenn

 der

*) Diese Erzbischöfliche Anfrage, um welcher willen der geistliche Rath, der den höchstseligen Kurfürsten dazu verleitet, ein paar Stunden im Fegfeuer zu büssen verdient hätte, ist so selten, daß ich mich nicht enthalten kann, diese Urkunde nach einer erhaltenen authentischen Kopie in Beilage h mitzutheilen.

der Bischof allein die Befugniß hat, sich Loß- sprechungen von gewissen hauptsächlich im Schwunge gehenden Sünden vorzubehalten. Der Bischof kann den Genius seiner Zeiten, das Steigen oder Fallen der Laster in seiner Diözös am beßten beobachten, und also auch am leichtesten wissen, welche Fälle in der gegenwärtigen Zeit vorzubehalten seyen oder nicht. Der Pabst ist zu entfernt von uns, als daß er dieses könnte, und alle causae pontifici reservatae scheinen daher dem Geiste der Kirchensazungen nicht zu entsprechen; besonders da izt die Absicht, durch eine weite Reise die Sünder zu strafen, wie Ivo Carnotensis Ep. 160. schreibt, ganz und gar nicht mehr erreicht werden kann.

Die Päbste aber scheinen auf diese praktische Bemerkung keine Rücksicht genommen zu haben, denn es ist bekannt, wie sehr die Wallfahrten ad limina apostolorum im Mittelalter zunahmen, und wie endlich daraus der berüchtigte Ablaßhandel entstand, der die erste Ursache der Trennung der Protestanten von der katholischen Kirche wurde.

Wahrscheinlich würden wir izt um mancher Sünden willen nach Rom wallen, oder doch

doch von einem Tezel die Loßlassung erkaufen müssen; wahrscheinlich würden alle Dispensen als päbstliche Reservaten angesehen werden, und die Bischöfe sonst nichts als päbstliche Hofkapläne seyn, wenn der Despotismus, der Ehrgeiz der Päbste, und die Geldsucht der Kurialisten einige Grenzen gekannt hätte. Allein die Päbste begnügten sich nicht, die Bischöfe so tief herabgewürdigt zu haben; sondern sie geiselten Fürsten und Laien mit so vielfachen Ruthen, daß dadurch endlich die ganze Nation gewekt, auf öffentlichen Reichstagen die Beschwerden aufzählte, die sie abgestellt wissen wolte. Auf einen so kräftigen Beistand, als der Beistand der ganzen Nation ist, sich verlassend, konnten es nun die Bischöfe wagen, auch öffentlich aufzutreten, und hatten nicht mehr nöthig, ihre so öftere Seufzer zu erstikken. Ihre anfänglichen öffentlichen Beschwerden betrafen zwar erst nur die römischen Gelderpressungen, und die Besezungen der erledigten Pfründen; allein wie war es möglich, so gleich und auf einmal allen Unrath auszufegen, besonders da man damals noch nicht einmal die Falschheit der Dekretalen, auf welchen das ganze römische Kuriali-

riali-

rialisten Gebäude ruht, einsehen konnte. Allein es war immer ein wichtiger Schritt, daß nun endlich auf einer allgemeinen Kirchenversammlung festgesezt ward, daß der Pabst derselben unterworfen sey, und ihre Vorschriften befolgen müsse, und daß das Konzil auch wirklich diese Gewalt durch Absezung der Päbste ausübte. Indessen hatten die deutschen Bischöfe die Materie von den Dispensen nicht vergessen; sondern beschwerten sich, daß sie genöthigt seyen, wegen des vierten Grades der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft nach Rom zu gehen. In näheren Graden wurde damals noch gar nicht, oder doch nur äusserst selten dispensirt. Es war und konnte auch desbalb davon keine Frage seyn. Es ist bekannt, wie viel Mühe sich die Päbste gegeben, die decreta basileensia, welche auf die Nazionalbeschwerden der Deutschen vom ganzen Konzil festgesezt worden, in Vergessenheit zu bringen, und überhaupt das ganze Baßler Konzil quoad disciplinaria übern Haufen zu werfen. Es ist ferner bekannt, durch welche Mittel und Wege die so nachtheilige Aschafenburger Konkordaten entstanden, und wie sehr die Päbste bemüht waren, die Bischöfe in ihre alte Sklaverei

verei zurükzuführen. Allein der Geist der Reformation hatte sich der gesamten Bischöfe und der ganzen Nation bemächtigt; und so wurden schon 1505. dem Kaiser Maximilian die bekanten Beschwerden der deutschen Nation und des heiligen römischen Reichs „wider des Pabsts zu Rom Geytigkeit „und Tyranney" übergeben. In der That können die Unterthanen eines asiatischen Despoten nicht so viel Drangsalen aufzählen, als hier deutsche Reichsfürsten, so wohl in diesen Beschwerden, als in den beigefügten Remedien und Avisen geschieht. Wiewohlen nun die hauptsächlichste Absicht nach dem Ausdrukke der Fürsten war: „dem unersätligen Geiz der Courtisanen (römischen „Kurialisten) ein Biß in das Maul zu „legen;" so reden sie doch schon damals von allerlei erschlichenen Dispensationen. a)

Die Päbste bekümmerten sich indeß sehr wenig um diese Nazionalklagen. Sie ließen die deutschen Bischöfe immer seufzen, indem sie

a) Vid. Goldast Reichss. Th. 1. S. 215. u. f.

sie gar wohl wußten, daß ihre Furcht vor dem päbstlichen Banne und Interdikte und besonders vor den Mendikanten, als welche gegen die Bischöfe predigten und das Volk aufrührerisch machten, *) sie hindern würde, von selbst diesen Beschwerden abzuhelfen. Dieses vermogte vermuthlich die Churfürsten, dem Kaiser Karl V. 1519. zu Frankfurt zu verbinden, sein möglichstes zu thun, daß der Pabst endlich die Wünsche der Nation erhöre, und die Beschwerden von selbst abstelle. **) Als hierauf nun Karl V. die Fürsten aufgefordert hatte, alle ihre Beschwerden gegen den Pabst anzuzeigen; so übergaben sie auf dem Reichstage zu Worms 1521. „die Beschwärungen des hayligen Rö. Rey. „und besonderlich ganz Teutscher Nation vom „Stul zu Rom vnd seiner anhangende Gaystlichait — von den Churfürsten etc. ernstlich „fürpracht." Die hieher gehörige Beschwerden

*) S. Goldast l. c.

**) S. Kunige Carle des fünften Capitulation in Goldasts Reichssazung 2. T. S. 181. N. 16.

den lauten wörtlich so: a) „Von den Dispen„sationen und Absolutionen des Babsts. Item, „der Babst und Bischof behalten und reservi„ren iene etliche sünde vnd Fell allayn zu ab„solviren, vnd wann sich dann die Fell bege„ben, will man das volk nicht absolviren, es „werde dann viel Geldts darumb bezalt. Auch „kain Dispensation mitgetheilt, die werde dann „mit grossem Geld ausgewegen, vnd so ein „armer Mensch nit Geld auszugeben hat, „würdet inn seinen obliegenden Sachen nit „dispensiert. Es werden auch etlichen reychen „vmb gelt oder geltswerdt Indultbrief von „päbstlicher Hayligkhait gegeben, ob sy auf „zukünftige zeyt ainen ermörden, ainen fal„schen ayd schwören, oder dergleichen mißhen„del theten, daß ein yeder schlechter Priester „sy darvon absolviren mag, dardurch jene „vmb gottes vnd gelts willen vrsach zu grossen „Lastern vnd sünden gegeben wirt. — Von den „vorbehalten fällen, die sy nennen Casus reser„vatos,

a) S. J. J. Mosers Betrachtungen über die Wahlcapitulation Kaiser Josephs II. Theil 2. S. 105. und 119.

„vatos, als der Babst im geystlichen Gotßga-
„ben jm vorbehalten thut. Also behelt er jm
„auch vor inn dem gaystlichen, das den Or-
„dinarien auch beschwerlich ist. Dispensati-
„on im 2 und 3 Grad Sipp- und Magschaft,
„so fern man sich mit dem Dodario zu Rom
„vertregt, desgleychen Dispensation gaystli-
„cher Gevatterschaft werden vmb groß Gelt
„zugelassen, also daß zween Brüder nach ain-
„ander ain weib und dann zwo Schwestern
„nach ainander ain man eelich beschlaffen, ött-
„lichmal bisher beschehen ist, vnd dieweil
„sölch dispensation ötwann schändlich, ött-
„wann schädlich sein, wer nott, daß die
„Ordinari solch dispensation nach der Ge-
„bür ziemlich zu thun, vnd nit Bäpstli-
„che Bottschafter oder ander zu Rom,
„sölich zu erlauben, Macht haben soll-
„ten.„ Hier sieht man also, wie lange schon
die Nation theils gegen die casus reseruatos,
theils gegen die von Rom zu holende Dis-
pensationen in Ehehindernissen geklagt haben.
Es ist zwar nicht zu läugnen, daß diese Be-
schwerden nur von den weltlichen Ständen
des Reichs übergeben worden; allein damals
waren die Bischöfe noch zu sehr wegen der
päbst-

päbstlichen Zensuren und Excommunicationen in Furcht, als daß sie es öffentlich hätten wagen dürfen, gegen den Pabst zu klagen. Im Grunde ist das Stillschweigen der Bischöfe, oder geistlichen Reichsstände, und daß sie gegen dergleichen Beschwerden keine Protestationen eingelegt haben, wie doch in allen andern Fällen auf den deutschen Reichstägen zu geschehen pflegt, ein hinlänglicher Beweiß, daß sie diese Klagen gebilligt, und deren Abstellung gewünscht haben. Eben so verhält es sich auch mit den berührten hundert Beschwerden, die zu Nürnberg 1522. dem päbstlichen Abgesandten überreicht wurden. Auch, hier haben die Bischöfe geschwiegen, und dadurch ihr Verlangen diesen Beschwerden abgeholfen zu sehen, hinlänglich bestätigt. In diesen Beschwerden heißt es nun gleich im ersten Kapitel, daß vom römischen Hofe eine so unendliche Menge von Ehehindernissen ausgedacht werden, um nur deutsches Geld zu fischen. a) Diese Beschwerde gründet sich, wie

a) Capit. 1. Inter reliqua onera vel illud minime postremo loco est collocandum, quod

wie aus Kap. 76. erhelt, auf jene, die bereits zu Worms 1521. waren übergeben worden, und es folgt daher, daß die Stände hier ebenfalls darauf gedrungen, daß der Ordinarius diese Dispensationen ertheile, und der päbstliche Einfluß hier gänzlich aufhöre. Diese Klagen wurden mehrmalen wiederholt, und auf dem Tridentinischen Konzil bestanden die meisten Väter darauf, daß zwar die alten Ein-

quod constitutionibus humanis multa prohibentur, imperantur item multa, quae nullo divino praecepto vel interdicta sunt, vel imperata. Quod genus sunt: Matrimoniorum tam innumera excogitata obstacula, ex affinitatis, publicae honestatis, cognatione, spirituali, legalique et consanguinitatis tam multis gradibus originem trahentia. Ciborum item usus interdictus, quos Deus tamen ad hominis necessitatem creavit, ac cum gratiarum actione promiscue sumendos Apostolus docuit. Haec ni mirum atque *iis similes complures* humanae constitutiones, eo usque ligant homines, donec pecunia sibi harum

Einschränkungen beibehalten werden sollten, den Bischöfen hingegen die völlige Macht ertheilt werde, in vorkommenden Fällen zu dispensiren, weil diese die Gründe weit besser in der Nähe einseben könnten, als die römischen Kurialisten. Die Italiener widersezten sich dieser Fordrung, allein sie konnten doch nicht erwirken, daß dem Pabste die alleinige Macht zu dispensiren vorbehalten worden wäre; *)

harum legum gratiam a statuentibus impetrent: ut ita peccunia faciat divitibus licitum, quod temibus gratis sit prohibitum. Illicitisque his legum ac constitutionum humanarum retiaculis non modo magna nummorum copia germanis est expiscata, e Germania et trans Alpes lata: sed et maxima inter aeque Christianos orta iniquitas, plura offendicula, simultates, dum tenuer hisce laqueis vident se illaqueari, non ob aliud; nisi quod Spinas Evangelicas (ita enim Christus divitias non semel appellas) non possideant. Vid. Goldast Const. imperal. T. 2. p. 36.

*) S. Sarpi hist. Conc. Trid. L. VIII. p. 1286.

ſondern es ward feſtgeſezt Seſſ. XXIV. decret. de Reform. Matrimonii C. V. In contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur diſpenſatio, vel raro: idque *ex cauſa et gratis* concedatur. In ſecundo gradu nunquam diſpenſetur, niſi inter magnos principes et ob publicam cauſam. Hier wird des Pabſtes ganz und gar nicht gedacht; und da vorher ſchon Kap. 1. den Biſchöfen das Recht zugeſagt worden, wegen den Proclamationen zu diſpenſiren; ſo folgt, daß hier die ertheilte Erlaubniß ſelten zu diſpenſiren, den Biſchöfen ebenfalls gegeben, und keineswegs dem Pabſte vorbehalten worden, als welches wohl ausdrüklich würde bemerkt worden ſeyn, wenn es je die Abſicht der verſammleten Väter geweſen wäre. Die Päbſte oder vielmehr die Kurialiſten bekümmerten ſich wenig um dieſe Verordnung des Tridentiniſchen Konzils; ſondern fiengen gar frühzeitig an, mit plebeiis in ſecundo gradu attingente primum, wenn ſie nur 70. 80. 90. und mehrere Gulden zahlen können, zu diſpenſiren. In weitern Fällen fragen ſie nach gar keinen Urſachen; ſondern wenn man nur brav bezahlt; ſo kann man alle Diſpenſen haben. *Pondus auri*, ſagt Sarpi, vertritt die

Stelle

Stelle dieser Ursachen; und den Kurialisten sind gerade die Leute am liebsten, die mit vollen Händen kommen. Ja sie haben sich dermalen dieses einträgliche Geschäfte noch bequemer gemacht. Sonst untersuchten sie doch in den vorgetragenen Fällen die angezeigten Ursachen der gewünschten Dispensazion, diese Ursachen mogten nun pondus auri, die certae causae, die nullae causae, oder sonst etwas dergleichen seyn. Allein izt, nachdem das Gewissen der Dispensanten durch die allgemeine Vorwürfe, und durch die allmählig auch selbst nach Italien dringende Aufklärung vielleicht etwas zärter gemacht worden ist, wollen sich zwar diese Herren die Gewissensbisse ersparen, verlangen aber doch das pondus auri. Sie nehmen nämlich jedes Gesuch an, lassen sich die Taxe bezahlen, dispensiren sub formula: si preces veritate nitantur, überlassen aber die Untersuchung der Wahrheit dem Ordinario, um nach wahrem Befinden der vorgetragenen Kausalen die ertheilte päbstliche Dispens für gültig zu erklären. So haben also die Ordinarii als unterthänigst-demüthigste Hauskapläne Seiner Heiligkeiten, die Arbeiten und das Gewissen, und die Herren in

Rom das Geld. Ja wenn sogar die Ordinarii die falsitatem causalium finden, und die päbstliche Dispensation für nichtig erklären müssen; so behalten doch die Herren in Rom das Geld, als für welches, wenn es einmal nach Rom gekommen, keine Erlösung zu hoffen ist. Nur in wenigen Fällen, nämlich wo *ingens* auri *copia* oder ganz spezielle Empfehlungen solcher der Kurie äuserst vortheilhaften Personen eintreten, übernehmen die Kurialisten, als feile Advokaten, welche die Gerechtigkeit einer Sache nur nach den goldenen Dokumenten oder nach persönlichen Empfehlungen beurtheilen und abwiegen, die Untersuchung der vorgetragenen Ursachen und dispensiren, ohne dem Ordinarius die Gewissensbürde aufzuladen. Dieses geschah noch vor kurzem in einer Rheinischen Reichsstadt, wo einem reichen Mann von Rom aus, für eine ganz artige Summe nulla ex causa die Erlaubniß ertheilt ward, seine Niece zu heurathen. Hier ersparten die Kurialisten dem Ordinarius die Untersuchung der Ursachen, weil keine vorhanden waren.

Bei den Bischöfen trafen verschiedene Umstände zusammen, die bewirkten, daß sie bei-

beinahe nach dem tridentinischen Konzil, wieder in die alte Sklaverei zurück sanken. Es ist bekannt, daß der Jesuiterorden 1540 entstand; und daß dieser sogar frühzeitig einen außerordentlich wichtigen Einfluß auf fast alle Bischöfe Deutschlands hatte. Die Jesuiten, als die eifrigsten und mächtigsten Vertheidiger der päbstlichen unumschränkten Monarchie, wofür sie auch von Klemens dem 14ten so stattlich und reichlich nach Verdiensten belohnt worden, rissen alle Lehrstühle, das ganze Erziehungsgeschäft der Nazion, an sich. Fast alle Pfarrer, alle Doktores, alle geistlichen Räthe und Beisitzer der Vikariate waren ihre Zöglinge. Ist es demnach Wunder, wenn die ursprünglichen Rechte der Bischöfe von neuem verkant worden? Ist es Wunder, daß nach dem Tridentino die Bischöfe fast noch weit weniger wurden, als sie vor den Konstanzer und Basler Konzilien gewesen? Vor diesen Konzilien ließen sie doch ihre Klagen gegen den päbstlichen Despotismus laut ertönen. Dieses beweisen Avisamenta Constantiensia et Moguntina. Allein nun waren die deutschen Bischöfe so weit entfernt, dieses aus Furcht vor den päbstlichen Bannstrahlen und der überaus

großen Macht des Jesuiterordens zu wagen; daß selbst Privatmänner sich nicht getrauten, wie doch selbst in den finstersten Jahrhunderten gewöhnlich war, die Rechte der Bischöfe zu vertheidigen. Erst zu Ende der Jesuiterepoche wagten es die Erzbischöfe im J. 1769 zu Koblenz jene bekannte dreisig Beschwerden gegen den römischen Stuhl aufzusetzen. Und erst dreizehn Jahre nach der Aufhebung dieses so mächtigen Ordens, konnte der wichtige Emser Congreß gehalten, konnten die dem Pabste so unangenehmen XXIII Punkte festgesetzt werden *). Eine andere Ursache, warum die einmahl gebrochene Bahn nicht wieder betreten wurde, war die Verfassung von Deutschland selbst. Schon auf dem Konzil zu Trident wußten die Legaten und Kurialisten meisterlich des Kunstgriffes sich zu bedienen und zu sagen: „Ihr nähert Euch den Lutheranern; „Ihr scheint den Lutheranern günstig zu „seyn;„ wenn die deutschen Bischöfe Abänderun-

*) Da manchem Leser diese Punkte des Emser Kongresses unbekannt seyn könnten; so werden sie unter Beilage i im Auszuge mitgetheilt.

derungen verlangten. Dieses geschah besonders, als so viele Bischöfe auf die Einschränkung der Ehehindernisse drangen *). Dieses nämlichen Kunstgriffes, ob aus reinen oder unlautern Absichten gilt hier gleich, bedienten sich die Jesuiten und ihre Anhänger bei den Bischöfen, wenn diese etwas unternehmen wollten, daß der zu begründenden päbstlichen Monarchie widersprach. Hier hieß es gleich Lutheranorum Sectae fomenta dare, wovon man viele Beispiele anführen könnte, wenn sie nicht schon hinlänglich bekannt wären. So geschah es nun, daß die Bischöfe sich endlich beschwazzen ließen, diese Indulte zu holen, wegen welcher sich Herr Pacca so sehr brüstet.

Allein daß diese Indulte der guten Sache der Erz- und Bischöfe nichts benehmen können; ist bereits oben hinlänglich gezeigt. Die Gewalt zu dispensiren steht den Bischöfen vermöge der ihnen von Christo, nicht von Petro, ertheilten Macht vollkommen zu. Diese von Gott erhaltene Macht ist eine Art von Fidei-

*) Sarpi Lib. VIII. p. m. 1285. 86.

comiß, gegen welches, wie bekannt, keine Verjährungen statt finden, und von dem kein Bischof seinem Nachfolger etwas vergeben kann; da er in dasselbe nicht beneficio antecessorum, sondern jure proprio, durch freie Wahl succedirt. Jeder Bischof ist daher befugt, ja verbunden, sobald er die Usurpationen kennen lernt, diesem Unheile zu steuern, und nach den Erinnerungen so vieler Päbste selbst die bösen Gewohnheiten auszuwurzeln. Dergleichen böse Gewohnheiten und Usurpationen waren nun, daß die Päbste sich willkührlich gewisse Fälle und Dispensen vorbehielten; und ganz dem Geiste der ältesten Kirchensatzungen entgegen, in fremden Diözesen Gerichtsbarkeiten ausübten. Die Erz- und Bischöfe sind daher, vermöge der von Christo, nicht von Petro, ihnen verliehenen Gewalt, vollkommen befugt, alle in mitgetheilten Indulten enthaltene Facultäten ohne weiteres auszuüben. Und was nun erstens den in No. 1 ausgedrückten Fall betrift; so sieht jedermann von selbst ein, daß die Erz- und Bischöfe, vermöge der von Gott ihnen ertheilten unumschränkten Gewalt, alles zu lösen und zu binden, nothwendig auch die eigene Macht haben

ben müssen, von diesen Sünden loszusprechen. Die erste Kirche wußte von solchen vorbehaltenen Fällen nichts, und wir haben gehört, was das Selgenstädter Konzil deshalb festsetzte. Allerdings steht es dem Bischofe frei, den Sünder zur Strafe nach Rom zu verweisen, oder ihm zu erlauben, dahin zu gehen; allein dieses zu thun, kann dem Bischofe nie befohlen werden. Denn es steht keinem Pabste frei, eine Gewalt zu beschränken, die Christus selbst nicht beschränkt haben wollte; oder man müßte zugeben, daß der Pabst größer sey als Christus, so wie die Päbste ehmals träumten, daß sie einem Konzil nicht unterworfen seyen. In Deutschland besonders, wo der Fall in der ersten Nummer gewöhnlicher ist, als in andern Reichen; würde es für das ewige Wohl der Heerden sehr nachtheilig seyn, wenn die Päbste hier der von Gott erhaltenen bischöflichen Gewalt Gränzen setzen dürften.

In Rücksicht des Bücherverbots, so ist es wieder offenbar, daß der Bischof die volle Macht hat, ohne Anfrage bei dem Pabste, zu dispensiren. Der römische Index ist niemals ange-

angenommen worden, und es würde in der That sehr schlimm seyn, wenn dem Pabste frei stünde, gewisse Bücher gänzlich zu verbieten, wie hier in der zweiten Nummer geschieht. Denn so könnten ja die Kurialisten dahin antragen, daß alle Schriften für die Erz- und bischöfliche Rechte ganz verboten würden. Von den Nummern 8 bis 22 ist es nicht der Mühe werth, ein Wort zu sagen. Wer hätte wohl geglaubt, daß der Pabst sich Nro. 16. z. B. vorbehalten könne, oder daß ein Bischof erst nothwendig habe, bei Seiner Heiligkeit um diese Fakultät nachzusuchen. Ich sage also von diesen Fakultäten kein Wort, weil ich glaube, daß nur in einem römischen Kurialistenkopfe dergleichen Dinge Reservaten seyn können. Was aber hier die Hauptsache ist; so haben die Erz- und Bischöfe volle Gewalt, in den in Nro. 3, 4, 5 und 6, ausgedrückten Ehehindernissen propria authoritate zu dispensiren. Nebst jenen allgemeinen vorangeschickten Beweisen für dieses Recht, kann man sich kühn auf das Tridentinum berufen. Dieses setzt Seff. 24 decr. de Reform. matrim. C. 5 fest: in contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur dispensatio, vel *raro*; idque *ex causa*

causa et *gratis* concedatur. Aus der Geschichte des tridentinischen Konzils erhelt, daß dieses Gebot an die Bischöfe gerichtet war, und allgemein bindet. Die Ultramontanisten werden sich auch wohl hüten, zu sagen, daß dieses Gebot an den Pabst gerichtet worden; denn sie behaupten ja, der Pabst habe des Beifalls eines Konzils nicht nöthig, und könne nach Belieben dispensiren. Folglich können die Bischöfe selbst nach der Vorschrift des tridentinischen Konzils, propria authoritate, ohne einen römischen Erlaubnisschein zu haben, in allen angezogenen Fällen dispensiren; und sind nicht gezwungen, hier als päbstliche Delegaten und Bevollmächtigte zu handeln. Nur müssen die Bischöfe ihre Schranken nicht überschreiten, müssen nicht, wie die Kurialisten aus goldnen Ursachen, oder wegen persönlichen Empfehlungen, sondern aus Gründen, dergleichen Dispensationen ertheilen. Die Bischöfe können aber noch weiter gehen, und im zweiten einfachen Grade der Blutsfreundschaft, und im ersten der Schwägerschaft dispensiren. Das Tridentinum setzt sess. cit. fest: in secundo gradu nunquam dispensetur, nisi inter magnos principes et ob publicam causam.

Die-

Dieses Gebot ist wieder allgemein, und an die Bischöfe gerichtet. Wenn beide Ursachen eintreffen; so haben sie also wieder des Beifalls des Pabstes nicht vonnöthen. Allein die Bischöfe können auch propria autoritate aus andern erheblichen Ursachen, im 2ten Grade dispensiren. Dieses erhelt aus Seff. 25. C. 18. de Reform. Hier wird den Bischöfen, oder überhaupt allen, welche das Recht Dispensationen zu ertheilen haben, erlaubt, wenn eine dringende und erhebliche Ursache Statt findet, und ein daraus entspringender größerer Nuzen es erfordert, von allgemeinen Kirchensazungen zu dispensiren. Eine solche allgemeine Sazung ist nun das oben angeführte Gebot. Von diesem können also die Bischöfe ebenfalls dispensiren, wenn solche dringende und erhebliche Ursachen vorhanden sind. Wenn also die Bischöfe nur nicht leichtsinnig hierinn zu Werke gehen, nur nicht für Geld, nur nicht ex certis causis, vel ex nulla causa dispensiren; so haben sie die Tridentinische Anordnung nicht verlezt. Oder soll von diesem Ehehindernisse gar nicht dispensirt werden, weil das nunquam hier steht; so darf auch der Pabst nicht dispensiren; denn er ist nach dem Baßler Konzil ver-

verbunden, den allgemeinen Kirchensazungen zu gehorsamen, und verhält sich gegen allgemeine Canones, wie der Bischof, und hat nur den Vorzug, daß er extra concilium den Bischöfen vortragen kann, diese oder jene allgemeine Disziplinarsazung aufzuheben. Allein die Absicht der Tridentinischen Väter kann gar nicht gewesen seyn, die Dispensation im zweiten Grade gänzlich zu verbieten, da die meisten Väter verschiedene Ehehindernisse aufheben wollten, und nur durch die Zudringlichkeit der Italiener, und die schon bemerkte Hinterlist gehindert wurden dieses festzusezen. Es ist daher unbegreiflich, wie der Damiatische Herr Erzbischof der Tridentinischen Anordnungen so ganz vergessen, die den Bischöfen von ieher zugestandene Macht zu dispensiren, bestreiten, und es wagen konnte zu sagen: notum omnibus facimus et declaramus non alias dispensendi facultates praefatis RenisArchiepiscopis competere praeter eas, quae in singulis eorum indultis explicite continentur. So könnte ja wohl gar der Pabst diese Fakultäten verweigern, und die Diözesanen zwingen, auch im dritten und vierten Grade die Dispensen von Rom zu holen, da ja diese Indulte bloße spezielle Gnaden-

den-

denbriefe seyn sollen. Nein die Bischöfe haben von Christo selbst die unmittelbare, vom Pabste selbst ganz unabhängige Gewalt, für ihre Diözesen Anordnungen zu machen, und Dispensen zu ertheilen; sie haben die unmittelbare Gewalt, selbst in allgemeinen Kirchensazungen zu dispensiren, so oft es wichtige und dringende Ursachen erfordern, wenn sie nicht von den Kirchenversammlungen selbst an die Päbste deßfalls verwiesen sind. Dieses ist aber wegen dieser Ehedispensen in keinem einzigen Konzil, nicht einmal im Tridentino geschehen, wie wir so eben gelesen haben. Ja im ganzen Corpore iuris canonici findet sich keine einzige Stelle, aus der bewiesen werden könnte, daß die Päbste selbst, wozu sie auch freilich gar kein Recht haben, sich die Dispensen in Ehehindernissen vorbehalten hätten. Nur zwei Texte, nämlich C. 3. et 6. X. de Consanguinitate zeigen, daß die Päbste Dispensen ertheilt haben, aber kein Wort findet sich, daß ihnen dieselbe wirklich vorbehalten seyen. In C. 3. sagt Coelestin der dritte, daß der päbstliche Legat die Bewohner Norwegens im sechsten und siebenden Grade allezeit dispensirt habe. Daraus folgt aber ganz und

gar

gar nicht, daß diese Dispens dem römischen Stuhle vorbehalten sei. Es war von einem ganzen Volke die Rede, es betraf die beständige Dispensazion oder vielmehr Abschaffung des sechsten und siebenden Grades. Hier war es also leicht möglich, daß die Bischöfe ad exquirendum consilium sich nach Rom wendeten, oder daß die Oratores lieber mit den Legaten zu thun haben wollten, weil vielleicht die Bischöfe gewissenhafter waren. Ueberhaupt können aber dergleichen einzelne Fälle den ursprünglichen Rechten nichts benehmen. Das Kapitel 6, worinn Innocenz III. von einer ertheilten Dispens im fünften Grade redet, fehlt die Ueberschrift, in was für einem Lande vom Pabste die Dispens ertheilt worden. Darauf kömmt aber gar vieles an, indem es ja in der römischen Diözes gewesen seyn kann, und läßt sich also aus diesem einzelnen Falle gar nicht schliessen, daß diese Dispensen die Päbste sich würklich vorbehalten hätten. Ueberdies findet man auch in der ältern Sammlung des Bischofs Antonius Augustinus von 1576. dieses Kapitel nicht einmal. Es erhelt also aus allem, daß die nur nach dem Tridentino eingerissene Sitte eine üble Gewohheit

war, welche die Erzbischöfe auszuwurzeln vollkommnes Recht hatten.

Wenn man aber auch zugeben wollte, daß die Bischöfe ursprünglich das Recht nicht haben, Dispensen zu ertheilen, wenn wirklich von der Kirche den Bischöfen das Recht zu dispensiren benommen, und dem Pabste ausschliessend übertragen worden (und ich schmeichle mir von beiden gerade das Gegentheil bewiesen zu haben) so würde doch immer das Betragen des Herrn Pacca höchst verwegen und respectswidrig seyn und bleiben.

Selbst jene Kanonisten, welche den Päbsten das alleinige Recht, in Ehehindernissen zu dispensiren zugestehen, behaupten doch einhellig, daß in verschiedenen Umständen ex casu papali ein episcopalis ohne vorgängige Anfrage beim Pabste gemacht werden könne. Im Methodo practica dispensationum matrimonialium, welche Schrift 1760. zu Bamberg für die Pfarrer und Beichtväter der Hochstifte Würzburg und Bamberg, zur allgemeinen Norm gedruckt worden, werden vier Ursachen angegeben, aus welchen aus einem päbstlichen Falle ein Bischöflicher gemacht werden könne. 1) Wenn das Hinderniß geheim ist,

das

das heißt, wenn es noch nicht in foro externo bekannt, ist auch diese Bekanntwerdung nicht zu befürchten. 2) Wenn eine wichtige Ursache vorhanden, z. B. wenn die vermeintlichen Eheleute ohne grosses Aergerniß, Feindschaft, Schande oder einen sonst großen Schaden und Nachtheil nicht getrennt werden könnten. 3) Wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, wegen Unenthaltsamkeit, naher Abreise in andere Lande, wenn zu befürchten, daß der eine Theil stirbt. 4) Wenn die Ehe nach geschehenen Proklamazionen bona fide schon vollzogen. Diese vier Ursachen sind hinreichend nach schon vollzogener Ehe aus einem casu papali einen episcopalem zu machen, und propria authoritate zu dispensiren. Ja auch vor vollbrachter Ehe kann nach eben dieser Methodo practica aus wichtigen Ursachen, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, wenn Schande, Unordnung, grosser Schaden aus der Verzögerung entstehen könnte, propria authoritate dispensirt, und aus einem päbstlichen Falle ein Bischöflicher gemacht werden. Der berühmte Barthel drückt sich in seinen Adnotationibus ad L. I. T. 30. p. 139. über diesen Gegenstand also aus: „Cum ob *teneram*

 „con-

„conſcientiam Epiſcopi de impedimentis matri„moniis Saeculo XII. ſaepius referrent ad Pon„tificem, non, quod de ſua poteſtate dubita„rent, ſed quod eius exquirerent conſilium, quia „magis adhuc inſiſtebant obſervantiae Canonum „*conſuetudine* ſibi haec impedimenta pontifex re„ſeruauit. Quia tamen in remotis partibus nimis „dein ſumtuoſum et difficile erat recurrere Ro„mam, coeperunt epiſcopi iterum uti ſua poteſta„te, ſi nempe recurſus vel nimis difficilis vel *ni*„*mis ſumtuoſus* fieret, vel eſſet *periculum in mora* „ut paſſim auctores adducunt caſum de impedi„mento pridie nuptiarum delecto et occulto. „Et in hoc caſu doctores dicunt, ex caſu pa„pali fieri epiſcopalem — de quo obſervan„dum in *praxi*, ſezt er am angeführten Orte „ganz allgemein hinzu, non oportere quen„quam eſſe ſcrupuloſum, ex caſu papali facere „caſum epiſcopalem, ſi cauſa canonica ſubſit, „cum redeat primigenia poteſtas epiſcoporum, „quam conſuetudine tantum ſibi pontifex reſer„vavit.„ Verſchiedene ältere Kanoniſten drücken ſich eben ſo darüber aus, und verſchiedene halten ſo gar mit van Eſpen dafür, daß der Biſchof aus einem päbſtlichen Falle einen biſchöflichen machen könne, und volle Gewalt

zu

zu dispensiren habe, so oft es das Heil der Seelen, die Liebe oder das Bedürfniß des Nächsten, als welche das höchste Gesez seyen, nothwendig mache. Ja die Päbste selbst, scheinen diese Meinung gänzlich gebilligt zu haben. Selbst einer ihrer größten Verfechter P. Daniel Concinna ein Dominikaner liess unter dem so aufmerksamen Pabste Benedikt 14. ein theologisch-dogmatisch-moralisches Kompendium zu Rom selbst druken. Da dasselbe mit öffentlicher Zensur und päbstlicher Bewilligung erschien; so sind seine Worte als vom Pabste selbst gebilligt, anzunehmen. Dieser P. Concinna sagt nun Lib. 12. Diss. 2. Kap. 3. „An episcopi vrgente necessitate ab „aliquo impedimento dirimente ante matrimo„nium contractum dispensare valeant? und „beantwortet diese Frage also. Communis „sententia adfirmat, dummodo necessitas sit „vrgens et gravis, et aditus ad pontificem sum„mum non poteat, et periculum infamiae vel „incontinentiae vel alterius mali sit in mora. „Nulla expressa lex, nullus Canon declarat, „episcopos non posse in diocesi ea peragere, „in his casibus quae aeternae ovium saluti ne„cessaria sunt. Ex sola consuetudine et usu

 „ponti-

„pontifices romani in eiusmodi impedimentis „dispensant. Ergo cessat, dum talis urget ne„cessitas, quae impedit, dispensationem a Pon„tifice peti, et aliunde concedi ab episcopo „potest. Duo extrema in hac sicut in caeteris „declinanda sunt et nimia dispensandi facultas „absque legitima causa et nimia severitas coarc„tandi episcoporum auctoritatem, que natura „sua ampla est, et solum in bonum commune „ecclesiae a Pontificibus summis restricta. Er„go quotiens bonum commune postulat, et „adiri pontifex nequeat, periculumque sit in „mora, dispensare episcopi valent, tum ante, „tum post matrimonium contractum.„

Gobat, ein bekannter Eiferer für die röm. Usurpazionen, behauptet in seiner Theologia experimentali de septem Sacramentis Tom. I. Parte I. Tr. 9. n. 583. „Occurrit quidem ra„rius urgens necessitas dispensandi ante matri„monium initum, quam post; nihilominus „tamen potest revera urgere talis, vt etiam ante „initum contractum matrimonialem vtatur Epi„scopus illa potestate (nämlich ex casu papali „episcopalem zu machen.) Ita Sanchez, Regi„naldus, Perez, Diana etc.„ Lauter Leute, die so schreiben, wie die Kurialisten selbst von

allen

allen geschrieben haben möchten. Das nämliche behauptet der Ugentinische Bischof und Protonotarius Apostolicus Augustin. Barbosa in seinem Werke de officio et potestate episcopi. P. II. Alleg. XXXV, n. 5. sagt er: „secundus „casus est, quando scilicet postulaverit urgen„tissima necessitas: quia tunc poterit episcopus „per se, vel per alium delegatum non solum „post contractum matrimonium, verum etiam „ante, in Impedimentis dirimentibus dispensare; „praesumitur enim habere tacitam facultatem „summi Pontificis.„ Das nämliche sagt fast mit gleichen Worten Reiffenstuel in Iur. Can. univer. T. 1. L. 1. T. 2. §. 18. n. 470, und setzt die Ursache hinzu: „quia in tali casu ex rationa„biliter praesumta voluntate summi pontificis „censetur episcopus habere commissam sibi po„testatem dispensandi; hoc etenim videtur exi„gere pastorale officium episcoporum, ne alio„quin oves ipsi concreditae in casu necessitatis „destruerentur necessariis auxiliis.„ Das nämliche behauptet Huth in casibus iuridico canonicis ad L. IV. Decret. Tom. XVI. Casu 127. Q. 2. und dieses Buch diente sehr lange Zeit zum Vorlesebuche auf den meisten italienischen Schulen ꝛc. Dieser Meinung sind noch eine

Menge anderer Schriftsteller, die insgesamt so sehr bemüht waren, die päbstliche Monarchie zu vertheidigen, und dieser Thesis wird auf allen italienischen Schulen sonst gelehrt und gilt noch immer. In Deutschland aber besonders, da in verschiedenen Diözesen Catholiken, mit Protestanten vermischt leben, und unter verschiedenen Herren wohnen, treffen gar sehr viele Fälle zusammen, wo necessitas vrgens, ja gar die vrgentissima, welche Augustin Barbosa fordert, statt findet. Hier kann nicht einmal die päbstliche Dispensation abgewartet werden; und da glaubten sich die Vikariate immer berechtigt, Dispensationen in secundo gradu propria autoritate zu ertheilen. So geschah es z. B. von dem Wormser Vikariate, unter dem Erzb. von Trier und Bischof zu Worms Franz Georg den 2. April 1750. und 16. Jun. 1752, unterm Erzb. von Mainz und Bischof von Worms, Joh. Friedr. den 13. Mai 1761 und 3. Jun. 1762. unter dem leztverstorbenen Erzb. v. Mainz und Bischof von Worms, Emmerich Joseph, eben den 17. May und 31. Jul. 1765. Ich habe nur einige Beispiele angeführt, aber gewiß ist kein einziges Vikariat und Offizialat in Deutschland, das nicht mehrmalen,

da in Deutschland gar oft die dringende Noth es erfordert, in solchen Fällen dispensirt hat.

Auf dieses nun so entschiedene den Bischöfen zuständige, ja zum allgemeinen Beßten so zweckdienliche, von den Römern selbst ihnen zugestandene Recht, hat Herr Pacca gar keine Rücksicht genommen. Er erklärt alle Ehen, die mit erzbischöflichen Dispensen, in secundo gradu geschlossen worden, für ungültig, und die daraus erzeugte Kinder, für illegitim. Wie viele unter diesen Ehen mögen wohl seyn, wo der Bischof volles Recht hatte, zu dispensiren? Sollen auch diese in incestu leben, sollen auch diese Kinder illegitim bleiben? oder wie ist es mit diesen zu halten? Diese Ehen sind ja selbst nach den überspannten Meinungen der Kurialisten gültig, und diese Behauptungen seiner Hrn. Kollegen, konnte Hr. Pacca so leicht vergessen, daß er nicht einmal in seiner spedirten Epistel die Ausnahme bemerkt! Man mag also mit den aufgeklärten Kanonisten dafür halten, daß die Bischöfe allein Fug und Macht zu dispensiren haben, oder aber mit Römisch gesinnten annehmen, daß sie zwar diese Macht nicht besitzen, doch aber in vielen Fällen ex casu papali episcopalem

 machen

machen können; so hat Herr Pacca immer sehr unjustifizirlich gehandelt, immer in die Rechte der Erzbischöfe solche Eingriffe gewagt, die wohl die Beherzigung und Ahndung des Reichsfiscals verdienten; und um so mehr verdienten, als die Kurialisten gewohnt sind, in ihren Registern dergleichen unjustifizirliche Schritte aufzuzeichnen, und damit nach einem halben Jahrhunderte, als mit wirklich gebilligten Handlungen, und daraus entstandenen päbstlichen Reservaten, wie nur leider! die Geschichte mehrere Beispiele kennt, aufzutreten. Wie gefährlich und bedenklich müssen solche verwegene Schritte selbst den Landesherren werden, wenn ein päbstlicher Gesandter, der noch dazu weder vom Reichsoberhaupte, noch von irgend einem Erzbischofe dafür anerkannt ist, wenn ein solcher ungeahndet wagen darf, an die Pfarrer unmittelbare Zirkularien zu erlassen, und die öffentlichen Handlungen ihrer Obern für null und nichtig zu erklären? In welche Zeiten würden wir gerathen, wenn jeder päbstliche Bothschafter Kinder, die aus solchen von deutschen Erzbischöfen und Reichsfürsten gebilligte Ehen gezeugt worden, aller Rechte der Legitimität berauben dürfte? Welche

che Verwirrungen, welche Unordnungen könnte ein solcher gefährlicher Mann in allen polizirten Staaten erregen? wenn es einem päbstlichen Abgesandten erlaubt seyn soll, wenn ein solcher ungestraft im deutschen Reiche es wagen darf, unmittelbar mit den Pfarrern und geistlichen Seelsorgern zu kommuniziren, sind wir da nicht gänzlich in die barbarischen Zeitalter versezt, wo der religiöse und politische Despotismus der Päbste nicht sowol, als der Kurialisten geglaubt ward? Laßt einen von fremden, ausländischen, politischen Interesse geleiteten Mann, einen solchen Posten bekleiden, laßt einem solchen die Erlaubniß, unmittelbar den Pfarrern seine Diktatus zuzusenden, was anders als allgemeine Unordnungen, allgemeine Verwirrung muß dann entstehen? wenn schon die Aufklärung durch die Anstalten einiger Bischöfe und Fürsten so gewachsen, daß man zu sehr vielen Pfarrern das gute Zutrauen haben kann, sie werden solche unrechtmäßige Vorschritte aus dem richtigen Gesichtspunkte betrachten, so giebt es doch eine Menge adlichen und unadlichen, geistlichen und weltlichen Pöbels, der, wenn er auch von der Gerechtigkeit der Sache des Erz-

bischofs

bischoffs überzeugt ist, doch diesen widerrechtlichen Zumuthungen Gehör giebt, blos weil es von diesem Erzbischof, in diesen Umständen und Lagen geschehen. Es giebt eine Menge Pöbels, der die Mühe sich nicht giebt, den unreinen Quellen, aus welchen dergleichen falsche Säze entsprossen, nachzuspüren, und der mit gefalteten Händen iede dictatus selbst eines Zaccaria (um wie vielmehr also noch eines Erzbischofs in partibus, der auf Befehl des Pabstes zu handeln vorgiebt,) anbetet, und unterthänigst gehorsamst zu beobachten sich zur Pflicht macht. Um eines solchen Pöbels willen, dürfen dergleichen gesezwidrige Schritte ausländischer Bischöfe in keinem deutschen Staate geduldet werden, und es wäre in der That den Erz- und Bischöfen nicht zu verdenken, wenn sie dieser so Gesez- und Respektwidrigen, dieser gegen alle Reichssazung, ausgestreuten Paccaischen Epistel eine öffentliche Unehre anthäten, und dadurch öffentlich den Abscheu bewiesen, den eine solche Schrift verdient. Es ist bekannt, daß von dem Reichshofrathe bei der Aufhebung des Jesuitenordens ein Gutachten an Se. Kaiserliche Majestät erstattet wurde, worinn derselbe dar-

darauf antrug, das sehr befremdliche Betragen des Pabstes, „daß er nämlich die Unter„drückungsbulle des Ordens durch die Nun„zien den Bischöfen, ohne vorherige kaiserliche „Einwilligung und Vorwissen mitgetheilt ha„be,“ mit Nachdruck zu ahnden *). Damals theilte der Pabst unmittelbar seine Bullen wirklichen Reichsfürsten mit, und dieses Betragen des Pabstes sollte, weil es das ganze Reich betraf, geahndet werden. Und jetzt dürfte ein Pacca unmittelbar an Pfarrer, die doch warlich zu deutschen Erzbischöfen sich nicht verhalten, wie diese zum ganzen Reiche, seine Diktatus erlassen, dürfte ungeahndet die Gewissen der Menschen beunruhigen, dürfte ungestraft die weltliche Gerichtsbarkeit deutscher Fürsten verletzen? Unmöglich, sondern es steht von der Aufgeklärtheit unsers geschätzten Reichsoberhaupts, das in seinen Erbstaaten eine solche Vergehung gewiß mit Ernst ahnden würde, zu erwarten, daß er einen so gefährlichen Mann, um künftigen Unordnungen

*) Siehe exceptiones fori declinatorias des Hochfürstlich Hessischen Hauses, in Betref der Mainzer Klostergüter.

gen und Verwirrungen vorzubeugen, wie schon einmal 1714. geschehen, aus den Gränzen des deutschen Reichs verweisen werde.

Erwachet deutsche Bischöfe, und schüttelt die entehrende Fesseln ab, die ihr seit mehrern Jahrhunderten so geduldig truget! Bei aller Ehrerbietung, die ihr dem Ersten unter euch schuldig seyd, duldet doch niemals, daß ein fremder delegirter Bischof eure von Christo euch anvertraute Macht in euren Diözesen ausübe! Ihr allein kennt die Bedürfnisse eurer von Gott euch anvertrauten Heerde, ach! lasset sie nicht von Schäfern weiden, denen es nur um die gute Wolle, nicht um die Gesundheit der Schaafe zu thun ist! Dies ist der Wunsch aller frommen Katholiken, welche die Fesseln des Despotismus der römischen Kurialisten verabscheuen, und sich in die goldenen Zeiten der Kirchenfreiheit zurüksehnen.

Beilagen.

Beilage A.

BARTHOLOMAEUS PACCA, Dei et apostolicae Sedis Gratia Archiepiscopus Damiatensis, Sanctissimi Domini Nostri Domini Pii Divina Providentia Papae VI. Praelatus Domesticus, et Pontificio Solio Assistens, ejusdemque ac dictae Sanctae Sedis ad Tractum Rheni aliasque Inferioris Germaniae Partes cum Potestate Legati de Latere Nuntius.

Quum ad notitiam Sanctissimi Domini Nostri Pii P. P. VI. pervenerit, in quibusdam Dioecesibus, et a nonnullis Archiepiscopis concedi dispensationes ab impedimentis Matrimonialibus in gradibus nequaquam expressis, aut comprehensis in facultatibus a sede Apostolica impetratis; idcirco Sanctitas sua, ne quid temere per huiusmodi Dispensationes obrepat, quod fideles in errorem inducat, et nequis sanctorum ignorantiam in re tam gravi praetexere

unquam valeat, diſtricte Nobis praecepit die 18. Octobris proxime elapſi, ut facultates, quas a ſancta ſede ab antiquiſſimo tempore nominatim poſtularunt, et obtinuerunt, atque etiam nunc de Quinquennio in Quinquennium ſibi confirmari poſtulant, et obtinent R^mi^ Archiepiſcopi Moguntinus, Colonienſis, et Trevirenſis, palam omnibus faceremus, et ſi quid contra factum, fierique contingeret, irritum diceremus.

Nos igitur ſanctiſſimi Domini Noſtri Papae juſſa exequentes, praeſentibus noſtris Litteris notum omnibus facimus, et declaramus, non alias diſpenſandi Facultates praefatis R^mis^ Archiepiſcopis competere, praeter eas, quae in ſingulis eorum Indultis explicite continentur —„Diſpenſandi, nimirum in Tertio, et Quar- „to ſimplici, et mixto tantum cum pauperibus „in contrahendis: in contractis vero cum Hae- „reticis converſis etiam in ſecundo ſimplici et „mixto, dummodo nullo modo attingat pri- „mum gradum .... ut liquet ex tenore indulto- „rum juxta formulam tertiam typis impreſſam.„

Ubi enim primum quorundam Epiſcoporum, et Archiepiſcoporum neceſſitatibus et pre-

cibus

cibus occurrere volens Apoſtolica ſedes, praedictam Formulam conceſſionis invexit (antea enim per raro et plerumque in Haereticorum ad unitatem Eccleſiae redeuntium gratiam diſpenſandi Facultas uni, aut alteri Ordinario concedebatur) Indulta Apoſtolica indeſinenter enixis precibus de Quinquennio in Quinquennium a R^mis^ Archiepiſcopis expoſtulata ſunt, et benigne conceſſa, licet aliquando interjecta mora.

R^mus^ Archiepiſcopus Colonienſis Ferdinandus primum quidem Confirmationis indultum obtinuit die 21. Decembris 1645. quo defuncto illius in Archiepiſcopatu ſucceſſor Maximilianus Henricus cum die 12. January 1651. easdem ſibi facultates a Sede Apoſtolica tribui obtinuiſſet, de Quinquennio in Quinquennium ſibi prorogari facile conſequutus eſt 16. Decembris 1655. prima Julii 1662. 30. Junii 1667. 30. Junii 1672.

Item Joſeph Clemens ex Principibus Bavariae, cui praeter Colonienſem Archiepiſcopatum, Eccleſiarum quoque Hildeshemienſis, et Leodienſis Adminiſtratio concredita fuit, poſtquam indultum juxta praedictam Formulam

Tertiam a Sancta Sede impetrasset 6. Maii 1677. idem prorsus sibi confirmari summo studio contendit quinquennio quolibet exeunte, videlicet trigesima Aprilis 1682., nona Aprilis 1687.; 20. Januarii 1693., decima Decembris 1698. 26. Septembris 1703.; 26. Sept. 1708. 14. Septembris 1713.; 1718.; et 17. Junii 1723.

Post illius obitum renunciatus Archiepiscopus Coloniensis Clemens Augustus consuetas dispensandi Facultates sibi a summo Pontifice quaesivit anno 1728., easque statis temporibus confirmari curavit, repetitis Indultis 13. Augusti 1733.; 6. Augusti 1738.; 4. Julii 1743.; 22. Maii 1748. 10, Maii 1753., 13. Aprilis 1758.

Neque secus actum est ab reliquis Episcopis Coloniensibus successoribus, quorum extant concessiones; atque Confirmationes habitae 23. Junii 1761.; 26. Junii 1766.; aliaeque usque ad hodiernum serenissimum Archiepiscopum Maximilianum ex Archi-Ducibus Austriae, qui post impetratas a Sanctissimo Domino Nostro dispensandi Facultates juxta praedictam formulam tertiam prout cum illius

Prae-

Praedeceſſoribus factum fuerat, easdem ad Quinquennium prorogari petiit 27. Mai 1784.

Colonienſum Archiepiſcoporum exemplis excitati Archiepiſcopi Moguntini jam pridem ab anno 1653. de hujusmodi Facultatibus impetrandis, inſtaurandisque admodum ſollicite fuerunt, ut conſtat ex Pontificiis Decretis editis 6. Junii 1658., 3. Maii 1663., 12. Aprilis 1668. 7. Junii 1674.; 5. Martii 1676. 14. Martii 1680.; itemque 28. Martii 1685., 12. Martii 1722., 13. Martii 1728.; 11. Decembris 1732., 2. Januarii 1738.; 25. Aprilis 1743. 22. Maii 1748., 5. Julii 1753.; 17. Augusti 1758., 22. Septembris 1763. 22. Septembris 1768. 11. Julii 1782.

His demum apprime cohaerent Facultates, quas ſibi a ſummis Pontificibus delegari confirmarique curarunt Archiepiſcopi Trevirenſes 5. Aprilis 1662.; 17. Novembris 1667.; 20. Novembris 1681., 27. Novembris 1686.; 15. Novembris 1681.; 3. Januarii 1697.; 9. Martii 1702., 28. Martii 1711.; 1717.; 26. Martii 1722., 10. Juny 1727.; 26. Januarii 1730. 3. Februarii 1735.; 27. Januarii 1740.; 4. Mar-

tii 1745.; 3. Aprilis 1750.; 17. Aprilis 1755. 12. Februarii 1756.; 13. Novembris 1761.; 20. Februarii 1766.; 13. Junii 1768.; 12. Martii 1778.; 7. Aprilis 1783.

Quamvis autem hodiernis Celsissimis Archiepiscopis Coloniensi, ac Trevirensi circa annum 1782. a summo Pontifice concessum fuerit dispensandi (cum subditis Austriacis) in gradibus tertio; et quarto simplici et mixto tantum nedum cum pauperibus; sed etiam cum Nobilibus et Divitibus in contrahendis... non ideo licet superadditam hanc Facultatem aut extendere ad tertium et quartum gradum mixtum cum secundo, quod ne per formulam quidem tertiam unquam licuit, aut ad alios gradus, ad alias personas, et loca extra Ditionem Austriacam posita ampliare.

Cum itaque ex his omnibus pateat; Rmos Archiepiscopos Moguntinum Coloniensem, et Trevirensem non aliis potiri dispensandi Facultatibus, nisi contentis, et expressis Formula Tertia, quas ipsi *) de Quinquennio in Quinquen-

*) Herr Pacca ist ganz ausnehmend höflich. Wenn er von sich spricht, so geschieht das mit einem großen: NOBIS, NOS; allein die deutschen Churfürsten und Erzbischöfe müssen sich mit einem bloßen Rmi mit einem ipsi, sibi begnügen. Das ist Kurialisten Höflichkeit.

quennium ſibi confirmari a Sancta Sede hactenus inſtiterunt, itemque certum ſit, eiusdem Formulae Tertiae ampliationem a ſummo Pontifice nuper invectam pro Dioeceſibus Trevirenſi et Colonienſi, Subditos, Ditionesque Auſtriacas dumtaxat attingere; idcirco noverint omnes, ad quos pertinet, immotumque permaneat, quascunque Diſpenſationes, ſecus quam per formulam tertiam, eiusque noviſſimam ampliationem liceat, aliunde, quam ab Apoſtolica Sede proſpectas; nemini ſuffragaturas; *Neque* propterea ratum, validumque futurum deſuper Matrimonium; Sobolemque ſi qua ex eiusmodi *inceſtis Nuptiis* prodierit, *quocumque Legitimitatis Iure deſtitutam iri:*

Datum Coloniae pridie Kalendas Decembres CIↃIↃCCLXXXVI.

(L. S.) P. Archiep^{us} Damiaten. N. Ap^{us}

Beilage B.

Wir Vikarius Generalis in geistlichen Sachen, Pro-Vikarius, Official, Siegler, Ober-Fiskal, auch übrige geistliche Räthe und Beysitzer u. s. w.

Der hochwürdigste Herr Bartholomäus Pacca, Erzbischof zu Damiat, der sich als päbstlicher Nuntius zu Kölln aufhält, hat sich unterfangen, in einer den 30. Nov. l. J. an die Pfarrer des Erzbisthums Mainz und andere geistliche Personen erlassenen Druckschrift, die von einigen Erzbischöfen in verschiedenen Graden ertheilte Dispensationen, aus der Ursache für nichtig und kraftlos zu erklären: weil diese Grade in den vom römischen Stuhle erlangten Facultäten nicht begriffen sind. Wir zweifeln nicht, daß alle und jede Pfarrer, Seelsorger und Beichtväter, sowol Welt- als Ordensgeistliche, die ächten Grundsätze von der Gewalt der Erzbischöfe eingesogen haben,

und

und von dem Ursprunge der in dem mittlern Zeitalter vom römischen Hofe eingeführten Reservationen genau unterrichtet sind, daher sich durch obgemeldete Erklärung, wie Wir Uns gewiß versprechen, zu nichts bewegen lassen, weder von dem Unserm hochwürdigsten Erzbischofe schuldigen Gehorsam abweichen werden. Wir sind überzeugt, daß sie vielmehr dieses kekke Unternehmen, das nur die Störung der Gewissensruhe zum Zwecke hat, billigermaaßen verabscheuen, mithin auf den Innhalt und die Absicht der vorbesagten unstatthaften Druckschrift keine Rücksicht nehmen werden. Wir behalten Uns vor, Unsere Gesinnungen darüber näher zu äusern, dermahlen aber befehlen Wir ernstlich, daß, wenn ein Abdruck von gemeldter Schrift in ihre Hände gekommen seyn sollte, sie denselben auf der Stelle in der Art, wie sie ihn bekommen haben, nach Kölln zurück senden, und wie dieses schuldiger Maaßen bewirkt worden,

Uns unverzüglich Bericht erstatten. Mainz den 21sten December 1786.

(L. S.) Maria Joseph Phillipp Anton
Freiherr von Holzhausen,
Vicarius generalis in Spiritualibus.

Johann Balthasar Elbert,
Chur-Mainzischer Sekretarius.

Beilage C.

Wir Offizial, Siegler, geistlichen Räthe und übrige Beisizer des geistlichen Hofgerichts zu Koblenz u. s. w.

Es ist Uns angezeigt worden, daß an die mehresten Pfarrer des niedern Erzstiftes unterm 30. November eine unter dem Namen eines Erzbischofs zu Damiat und päbstlichen Nunzius zu Kölln erlassene Druckschrift gekommen sey. Man bemüht darinn durch verschiedene Säze, und ein weitläuftiges Wortgepränge den deutschen Herren Erzbischöfen das

das Recht der Dispensation im zweiten und dritten Grade der Verwandtschaft zu bestreiten, und der Damiatische Erzbischof behauptet, daß er hierzu einen ausdrücklichen Auftrag von dem römischen Hofe erhalten habe; allein, Uns ist nicht bekannt, daß die aus den Grenzen des deutschen Reiches verwiesene Macht eines Nunzius neuerlich iemanden aufgetragen, und derselbe in dieser Eigenschaft von Unserm Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Erzbischofe anerkannt sey. Wir können zwar auf die Gelehrsamkeit Unserer Pfarrer und übrigen Seelsorger, und die ihnen beiwohnende Folgsamkeit gegen ihren Erzbischof Uns gänzlich verlassen, daß sie auf die Ausstreuung so gearteter Schriften, die wider die offenbare Sazungen der Bischöfe, die der H. Geist gesetzt hat, die Kirche zu regieren, anstossen, und daher ohne Wirkung sind, keine Rücksicht nehmen werden, denn es beruhet in der Offenkündigkeit, daß keiner in einem fremden Bißthume die gesetzgebende Macht ausüben kann. Gleichwol sehen Se. Kurfürstl. Durchl. Unser Hochwürdigster Erzbischof sich genöthigt, die in dieser Hinsicht den 29. Nov. 1785, und den 18. Jan. l. J,

erlas-

erlassenen Verordnungen, Kraft welchen ohne vorgängige Einwilligung des Vikariats keine römische Bullen, Breven und Rescripten angenommen werden sollen, ausdrücklich zu widerholen, und neuerdings einzuprägen. Damit nun kein Merkmal von der so schändlich verlezten bischöflichen Macht, die Wir stets aufrecht zu erhalten, vorzüglich verbunden sind, übrig bleibe, so befehlen Wir hiermit ernstlich, daß alle, an welche die obgemeldeten Schriften gekommen sind, dieselben unverzüglich dem Aussteller zurücksenden, und ihm ausdrücklich melden sollen, daß sie wider die offenbare Grundsätze, der von Gott bestimmten Kirchenverfassung von einem fremden Erzbischofe, wenn er auch mit noch so glänzenden Namen und Titeln prangen würde, keine Gesetze annehmen könnten; Uebrigens, da Wir noch nicht erfahren haben, daß Schriften von dem nämlichen Schlage an die Ordensgeistlichen gesandt worden sind, so befehlen Wir ihnen hiermit, daß sie die obgemeldte erzbischöfliche Verordnung genau erfüllen, und wenn über diesen Gegenstand an sie sollte geschrieben werden, solches Uns unverzüglich und getreu einsenden sollen.

Gegeben

Gegeben zu Koblenz bei dem Officialate den 20. Dezember 1786.

L. J. Homer,
Sekretär in Vikariatssachen.

Beilage D.

In Gefolge besondern gnädigsten Befehls Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Kölln, unsers gnädigsten Herrn, d. d. Münster, den 17. Dec. l. J., wird sämmtlichen Pastoren hiermit befohlen, das, von einem sich als päbstl. Nunzius zu Kölln ausgebenden, hierüber aber bei höchstgedachter Kurfürstl. Durchl. nicht legitimirten fremden Bischofe, erhaltenes gedruktes Schreiben mit dem nämlichen Couverte, ohne weiters, demselben mit der ersten Post obrükzuschicken: über diese Obrükschickung ein Certificat von der Post, womit die Obrükschickung geschehen, sich geben zu lassen, und solches unverzüglich an hiesiges Vikariat einzuschicken. Wobei denn zugleich in Gefolge oben benannten besondern gnädigsten Befehls vorgesagte

Pastoren unter schwerer Strafe sich nicht unterfangen sollen, irgend ein Schreiben, Breve, Bulle, Dispensation, oder wie sie Namen haben, vom römischen Hofe anzunehmen, bevor solche uns präsentirt, und sie von uns zur Umschickung und Publikation, gehörige schriftliche Erlaubnis erhalten haben.

Signatum Kölln, den 19ten Dezember 1786.

J. P. von Horn-Goldschmidt,
Vic. Gen.

M. J. Leinen,
Proton. in Spiritualibus.

Beilage E.

Facultates concessae a Sanctissimo D. N. D. Innocentio divina Providentia Papa XI. Eminentissimo et Reverendissimo Domino Anselmo Francisco Archiepiscopo Moguntino.

1) Absolvendi ab haeresi et apostasia a fide, et a schismate quoscunque, etiam ecclesiasticos tam saeculares, quam Regulares, non tamen eos, qui ex locis fuerint; vbi Stum officium exercetur, nisi in locis missionum, In quibus impunè grassantur haereses, deliquerint, nec illos, qui iudicialiter objuraverint, nisi istinati sint, ubi impune grassantur haereses et post judicialem abjurationem, illuc reversi, in haeresin fuerint relapsi, et hos in foro conscientiae tantum.

2) Tenendi et legendi libros prohibitos haereticorum ad effectum eos impugnandi et alios quomodo: libet prohibitos, praeterquam Opera Caroli Molinaei, Nicolai Machiavelli ac libros de Astrologia iudiciaria principaliter, aut incidenter, vel quomodolibet de ea tractantes, ita tamen, vt libri ex illis Provinciis non efferantur.

3) Dispen-

3) Dispensandi in tertio et quarto simplici permixto tantum cum pauperibus in contrahendis; in contractis vero cum haereticis conversis, etiam in 2do simplici, et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum, et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam.

4) Dispensandi super impedimento publicae honestatis justiciae ex sponsalibus proveniente.

5) Dispensandi super impedimento criminis, neutro tamen conjugum machinante, ac restituendi jus petendi debitum amissum.

6) Dispensandi in impedimentis cognationis spiritualis, praeterquam inter levantem et levatum.

7) Hae vero dispensationes Matrimoniales, videlicet 3. 4. 5. et 6. non concedantur nisi cum clausula, dummodo mulier rapta non fuerit, et si fuerit rapta, in potestate raptoris non existat, et in dispensationibus hujusmodi declaretur expresse illas concedi tanquam a Sedis Apostolicae delegato, ad quem

effectum

effectum etiam tenor hujusmodi facultatum inseratur cum expressione temporis, ad quod fuerint concessae, alias nullae sint.

8) Dispensandi in irregularitatibus ex delicto occulto tantum provenientibus, excepta ea, quae ex homicidio voluntario contrahitur.

9) Dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis castitatis et religionis.

10) Absolvendi ab omnibus casibus reservatis, etiam in Bulla Coenae, in locis tamen, ubi impune grassantur haereses.

11) Delegandi simplicibus sacerdotibus potestatem benedicendi paramenta, et alia utensilia ad Sacrificium missae necessaria, ubi non intervenit sacra Unctio, et reconciliandi ecclesias pollutas aqua ab Episcopo benedicta, et in casu necessitatis, etiam aqua non benedicta ab Episcopo.

12) Communicandi has facultates in totum vel in partem, prout opus esse secundum

eius conſcientiam iudicaverit, eius ſuffraganeo Moguntino ſeu Vicario generali, nec non duobus vel tribus ſacerdotibus ſecularibus vel regularibus Theologis ac idoneis in converſione animarum laborantibus.

13) Et praedictae facultates gratis et ſine ulla mercede exerceantur *), et ad Quinquennium tantum conceſſae intelligantur.

14) Uſendi eiusmodi facultatibus in Civitate et Dioeceſi Moguntina tantum.

Feria 2da die 14ma Martii 1680.

In congregatione Generali Sae Romanae et univerſalis inquiſitionis Sanctimus D. N. Innocentius Papa XI. praedictus conceſſit ſupra dictas facultates praefato Eminentiſſimo et Reverendiſſimo **) Domino Anſelmo Franciſco Archi-

*) Wenn doch die Kurialiſten eben ſo uneigennützig wären, als ſie die Biſchöfe und Ordinarien haben wollen!

**) Damals waren ſie doch noch höflicher, als itzt Herr Pacca.

chiepiſcopo Moguntino ad Quinquennium proxime futurum.

Caeſar Cardinalis Fraſcheaz.

(L. S.
Sanctae Romanae
et univerſalis
inquiſitionis.)

Franciſcus Richardus Sanctae Romanae et univerſalis Inquiſitionis Notarius.

Beilage F.

Innocentius P. P. XI.

Venerabilis Frater ſalutem et Apoſtolicam benedictionem, ut utilitati et neceſſitati Eccleſiarum Civitatis Moguntinae conſulere valeas, ſupplicationibus fraternitati tuae, ut ad triennium proximum, tum quoſcunque Dioeceſanos tuos, qui ratione beneficiorum Eccleſiaſticorum per eos obtendorum adeo aretati fuerint, ut tempora à jure ſtatuta ad ſuſcipiendum ſacros ordines

exſpectare non poſſint, aut alias non arctatos, ſi neceſſitatem requirere iudicaveris, ſuper quo conſcientiam tuam oneram, ad quatuor minores quatuor feriatis vel non feriatis, nec non ad ſacros etiam praesbiteratus ordines tribus Dominicis, ſeu aliis feſtivis diebus continuis, vel interpolatis etiam extra tempora ad id à jure ſtatuta ut praefertur, etiam intra annum annique curriculo non expectato, minusque ſervatis interſtitys a ſacro Concilio tridentino deſignatis, ac etiam ſi promovendi in unoquoque ex ante ſuſcèptis ordinibus antequam ad alium promoveantur, ſe minime exercuerint, dummodò tamen ad id reperiantur idonei, neque aliud Canonicum eis obſtet impedimentum, ac ſervata in reliquis praefati Concilii forma promovere liberè et licitè valeas, ipſique ſic promoti in dictis ordinibus etiam in Altaris Miniſterio miniſtrare liberè pariter et licitè poſſint, Apoſtolica Auctoritate tenore praeſentium licentiam et facultatem concedimus et impartimur, non obſtantibus conſtitutionibus et ordinationibus Apoſtolicis, caeterisque contrariis quibuscunque. Datum Romae apud S. Petru ſub Annullo Piſcatoris die XVII. Aprilis MDCLXXX. Pontus N^ri Anno Quarto.

Beilage

Beilage G.

F. 3.

Facultates concessae a SS. D. N. D. Pio Divina Providentia P. P. VI. Reverendissimo.

N. N.

1) Absolvendi ab haeresi etc. ut supra Beilage E. Nro. 1.

2) Tenendi et legendi libros prohibitos haereticorum ad effectum eos impugnandi, et alios quomodolibet prohibitos, praeter Opera Caroli Molinai, Nicolai Machiavelli, historiam civilem Regni Neapolis Petri Giannone, Poëma inscriptum. La Pucelle d'Orleans et librum cui Titulus de l'Esprit, Istruzioni intorno la sancta sede tradotta dal Francese 1765. Oeuvres philosophiques de Monsieur de la Mettrie, les Colimaçons, Abregé de l'istoire ecclesiastique sub mentito nomine de Fleury, Riflessioni di un Italiano sopra la Chiesa in generale, Sisteme de la Nature,

Nature, et il vero Despotismo Londres 1770. et la raison par Alphabet, Joannis Laurentii Isenbiehl novum tentamen in prophetiam de Emanuele; Histoire critique de Jesus Christ. nouveaux melanges philosophiques, historique et critiques et libros de Astrologia judiciaria principaliter, aut incidenter, vel alias quovis modo de ea tractanter, ita tamen ut libri ex illis Provinciis non efferantur *).

3) 4) 5) 6) 7) 8) 9) 10) 11) ut supra, Beilage E. unter den nemlichen Nummern.

12) Conferendi Ordines extra tempora, et non servatis interstitiis usque ad sacerdotium inclusive.

13) Dispensandi super defectu aetatis unius anni ob Operariorum penuriam, ut promoveri possint ad sacerdotium, si alias idonei fuerint.

14) Con-

*) Die Litanei ist seit hundert Jahren ziemlich groß geworden. Aber welcher Kontrast von Büchern! Welche Auswahl! Ist es nicht augenscheinlich, daß manche vielleicht kaum gelesen worden!

14) Conficiendi Olea cum quinque ſaltem Sacerdotibus non tamen extra diem Coenae Domini, niſi neceſſitas aliud urgeat.

15) Celebrandi bis in die, ſi neceſſitas urgeat, ita tamen ut in prima miſſa non ſumpſerit abſolutionem, per unam horam ante auroram, et aliam poſt meridiem, ſine miniſtro, ſub dio, et ſub terra, in loco tamen decenti, etiamſi altare ſit fractum, vel ſine reliquiis ſanctorum, et praeſentibus Haereticis, ſchismaticis, Infidelibus et excommunicatis, et aliter celebrari non poſſit. Caveat vero, ne praedicta facultate, ſeu diſpenſatione celebrandi bis in die aliter, quam ex graviſſimis cauſis, et rariſſime utatur, in quo graviter ipſius conſcientia oneratur. Quod ſi hanc eandem facultatem alter ſacerdoti juxta poteſtatem inferius apponendam communicare, aut cauſas ea utendi alicui, qui a Sancta Sede hanc facultatem obtinuerit approbare viſum fuerit, ſerio ipſius conſcientiae injungitur, ut paucis duntaxat, iisque maturioris prudentiae, ac zeli, qui abſolute neceſſarii ſunt, nec pro quolibet loco, ſed ubi gravis neceſſitas tulerit, et ad breve tempus eandem communicet, aut reſpective cauſas approbet.

16) Deferendi Sanctiſſimum Sacramentum occulte ad infirmos ſine lumine, illudque ſine eodem retinendi pro eisdem infirmis, in loco tamen decenti, ſi ab Haereticis, aut Infidelibus ſit periculum Sacrilegii.

17) Induendi veſtibus ſaecularibus, ſi aliter, vel tranſire ad loca eorum curae commiſſa, vel in eis permanere non poterunt.

18) Recitandi Roſarium, vel alias preces, ſi breviarum ſecum deferre non poterunt, vel Divinum Officium ab aliquod legitimum impedimentum recitare non valeant.

19) Diſpenſandi, quando expedire videbitur, ſuper uſu carnium, ovorum, et lacticiniorum tempore Jejuniorum, et praeſertim Quadrageſimae.

20) Communicandi has facultates in totum vel in parte prout opus eſſe ſecundum eius conſcientiam judicaverit Sacerdotibus idoneis in converſione animarum laborantibus, et praeſertim tempore ſui obitus, ut ſede vacante ſit, qui poſſit ſupplere, donec Sedes Apoſtolica certior facta, quod quam primum

fieri

fieri debebit per Delegatos, aut per unum ex eis, alio modo provideat.

21) Et praedictae facultates gratis etc. ut supra Beilage E. N. 13.

22) Utendi eisdem facultatibus in Civitate et Dioecesi . . . . . . tantum.

Feria . . . . . die . . . . 178 . . .

In congregatione Generali sanctae Romanae et universalis inquisitionis, habita in palatio Apostolico apud S. . . . . . etc. ut supra Beilage E.

(L. S.) . . . . Notarius.

Beilage H.

Beatissimo Padre.

Desiderando la Serma Ellectrice Palatina unitamente con le di Lei Sorelle di entrare nella certosa della citta di Magonza per vedere la Chiesa, la Bibliotheca, ed altre cose rare ini essistenti in occasione, che dde Principesse doppo Pasqua si portano a visitare le Rmo Arcivescovo et Elettore di Magonza, per tanto il medo Arcivescovo con ogni omilo ossequio supplia la Santità Vostra, a benignamente concedergli la facoltà, di dare licenza a sei Persone di Sesso feminino di Nobilissima Famiglia di poter entrare nella sudetta Certosa pro una Vice tantam, e con sommo silentio per l' effetto sudetto.

Alla Santità di Nro Sigre P. P. Benedetto XIV. Ex audientia Sanctissimi die 7ma Aprilis 1750.

Sanctissimus remisit preces arbitrio ejusdem Archiepiscopi Electoris Oratoris, cum facultatibus necessariis, et opportunis, dummodo tamen inter enunciatae mulieres monasterium

non

non ingrediantur ante solis ortum, neque inibi moram trahant post eius occasum, aliisque consuetis servatis cautelis in si — per — — L'Arcivescovo di Magonza Elettore del S. R. J. — — — milibus servari solitis, nec non P. Prioris eiusdem Monasterii consensu accedente.

(L.S.) *Joseph Livizzani.*

Beilage I.

Abschrift der Bad-Emsischen Punktation.

Se. Kais. Maj. haben in dem allergnädigsten Schreiben an die vier Erzbischöfe des deutschen Reichs zu Mainz, Trier, Kölln und Salzburg vom 12ten October 1785 dem gesammten Episkopat der deutschen Kirche, die huldreichste Zusage gegeben, die bischöflichen Rechte in ihren Sprengeln, als einen wesentlichen Theil zur guten Disziplinarverfassung nicht allein aufrecht zu erhalten, sondern auch beizutragen, daß die Bischöfe in alle

alle diejenige Rechte, welche sie durch unerlaubte, und ihrer Bestimmung zuwidergehende Vorfälle verlohren haben mögen, wieder nach der ursprünglich eingeführten, und durch Jahrhunderte beobachteten Ordnung eingesetzt würden. Se. Kaiserl. Majestät haben hierdurch dem ganzen Reiche Allerhöchst-Dero Oberschutzherrliche Gesinnungen bekannt werden, und zugleich dem päbstlichen Stuhle erklären lassen, wie allerhöchst sie niemals gestatten könnten, daß die Erz- und Bischöfe im Reich, in ihren von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten Diözesanrechten gestört würden.

Diese allerhöchste Reichsoberhauptliche Zusage hat die vier Erzbischöfe aufgemuntert und bewogen, der pflichtmäsigen Sorgfalt, welche sie für ihre besondere, und die gesamte deutsche Kirche tragen, das schon längst erwartete Genügen zu leisten, sofort durch die Endes unterzeichneten vier Deputirten jene hauptsächliche bischöfliche Rechte, in deren eigenmächtiger Ausübung sie schon seit Jahrhunderten gehindert worden, zusammentragen, und dieselbe nach richtigen Grundsäzen in reife Ueberlegung ziehen zu lassen.

Der

Der römische Pabst ist, und bleibt zwar immer der Oberaufseher und Primas der Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit, und ist von Gott mit der hierzu erforderlichen Jurisdiktion versehen. Alle Katholiken müssen ihm immer den kanonischen Gehorsam mit voller Ehrerbietigkeit leisten. Allein alle andere Vorzüge und Reservazionen, die mit diesem Primate in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, sondern nach den nachherigen Isidorianischen Dekretalen zum offenbaren Nachtheil der Bischöfe geflossen sind, können izt, wo die Unterschiebung und Falschheit derselben hinreichend erprobet, und allgemein anerkannt ist, in den Umfang dieser Jurisdiktion nicht gezogen werden. Diese gehören vielmehr in die Klasse der Eingriffe der römischen Kurie, und die Bischöfe sind befugt, sich selbst in die eigene Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt, besonders, da keine dahin abzwekende Vorstellungen bei dem päbstlichen Stuhle bis nun gewirket haben, unter dem Allerhöchsten Schuze Seiner Kaiserlichen Majestät wieder einzusezen.

Darunter können und müssen nachstehende Grundsäze und alle darinn einbegriffene

sichere

sichere Schlußfolgen gerechnet werden, als da sind:

I.

Christus, der Stifter unserer heiligen Kirche hat den Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöfen, eine unbeschränkte Gewalt, zu lösen und zu binden, für alle jene Fälle gegeben, wo es die Nothwendigkeit und Nuzbarkeit ihrer Kirchen, oder der zu denselben gehörigen Glaubigen immer erfordern mag, und es ist

a) Nach der Natur der ursprünglichen Kirchen-Verfassung keinem Zweifel unterworfen, daß alle in den Kirchensprengeln der Bischöfe wohnende Personen, ohne Unterschied, im innerlich- und äußerlichen Religionswesen denselben untergeordnet seyen, daher soll

b) allen Diözesanen verboten seyn, den Recurs mit Vorbeigehung ihrer unmittelbaren geistlichen Oberhirten, nach Rom zu nehmen; indessen wird denen-

denenselben nicht benommen, in den von rechtswegen dazu geeigneten Fällen sich der Berufungsmittel stufenweise nach der hierarchischen Verfassung zu bedienen.

c) Keine Exemptionen, weil sie der Verwaltung des Bischöflichen Amtes entgegen stehen, können ferner mehr Platz finden; jedoch mit Ausschliesung jener Corporum und Glieder, deren Exemption durch Kaiserliche Freiheits-Briefe bestättiget, und in dem Reiche allgemein anerkannt ist.

d) Keinen Mönchsorden soll hinführo erlaubt seyn, den Namen Exemt in Hand- und Drukschriften sich beizulegen; den Klostergeistlichen wird

e) verboten, Verordnungen oder Bescheide von ihren Generälen, oder General-Kapiteln, auch sonstigen auser Deutschland wohnenden Obern, von deren Verbindung sie ein für allemal losgesagt werden, anzunehmen, den Gene-

General-Versammlungen beizuwohnen, oder einen Geldbeitrag, unter was für einem Vorwand es immer sei, dahin abzuschikken.

II.

Ein jeder Bischof kann, vermög der von Gott erhaltenen Gewalt, zu binden und zu lösen, Geseze geben, und in denselben aus zureichenden Ursachen dispensiren. Er allein kennt die Bedürfnisse seiner Heerde, und die erforderliche Mittel, dieselbe zu heben, und muß daher in den besondern sowohl, als allgemeinen Kirchengesezen den Glaubigen einige Nachsicht auf eine bestimmte Frist, oder auch in so lang gestatten können, als Zeit und Umstände es erfordern. Er ist so nach

a) berechtiget, in dem allgemeinen Abstinenz-Gebote auf vorerwähnte Art zu dispensiren, wenn diese Dispens sich auf öffentliche Nothwendigkeit oder Nuzbarkeit der ihm untergebenen Diözesanen gründet: wie auch

b) in allen Ehehindernissen, so weit der heilige Stuhl zeither den Bischöfen allge-

allgemeine Dispensvollmacht, oder auch zuweilen in einzelnen Fällen noch näherer Grade, nemlich in 2do Gradu Consanguinitatis, und in 1mo et 2do Gradu Affinitatis Dispensen zu ertheilen pflegten. Wobei es jedem Erz- und Bischofe frei bleibt, in den vorkommenden bedenklichen Fällen sich bei Seiner Päbstlichen Heiligkeit Raths zu erholen. Weil aber

c) in dem dritten und vierten Grade der Consanguinität und Affinität auch der geistlichen Verwandtschaft in den meisten Fällen, und dem sogenannten Impedimento publicae honestatis schier immer dispensirt wird; so könnte mit den übrigen Bischöfen näher überlegt werden, ob es nicht räthlicher seye, die ebengenannte Impedimenta ganz aufzuheben. Ingleichen gehöret

d) auch zu der Gewalt eines jeden Bischofs die Verbindlichkeiten, die aus den heiligen Weyhen entspringen, aufzuheben, und werden die Erz- und Bischöfe diese Befugniß bei eintretenden erheblich- und dringenden Ursa-

chen in Ansehung der Sub- und Diakonen gebrauchen.

e) Die Ordensgeistliche von ihren feierlichen Gelübden, wenn hinlängliche kanonische Ursachen vorhanden sind, loszusprechen, und zu verordnen, daß in allen Mannsklöstern diese Gelübde erst nach vollendetem 25sten Jahre, in Weibsklöstern aber, nach vollbrachten 40sten Jahre abgelegt werden.

III.

Die Erfahrung lehret, daß auch die besten Absichten mancher milden Stiftungen bei veränderten Zeitläuften entweder gar nicht mehr, oder nicht so, wie Anfangs erreichet werden können. Die Bischöfe sind befugt, in diesen Fällen zum Besten der Religion, oder des gemeinen Wesens eine fromme Stiftung in eine andere, die dem Hauptzweke gemäßer- und den wirklichen Bedürfnissen angemeßener ist, zu verändern.

IV.

Dieses vorausgesezt, werden

a) die sogenannten facultates quinquennales hinführo von dem römischen Hofe

se nicht mehr begehret, sondern in darinn enthaltenen Fällen die erforderlichen Dispensen, wenn kanonische Beweggründe im Mittel liegen, vom Bischof ertheilt. Jene Dispensen, die auswärtig erlangt werden, sollen kraftlos seyn.

b) Auch die übrigen römischen Bullen, Breven, oder sonstige päbstliche Verfügungen verbinden ohne gehöriger Annahme der Bischöfe nicht. Ohne dieselbe sollen

c) auch die Erklärungen, Bescheide und Verordnungen der römischen Kongregationen, wie sie immer genannt werden mögen, in Deutschland nicht anerkannt werden. Eben so hören

d) die Nuntiaturen in Zukunft völlig auf; die Nuntii können nicht anderst, als päbstliche Gesandten seyn, und dürfen nach der von Kaiserlicher Majestät unterm 12ten October 1785. ertheilten allerhöchsten Erklärung, welche sich auf die Kirchen- sowohl als Reichsfundamental-Geseze gründet, keine

keine Actus iurisdictionis voluntariae oder contentiosae mehr ausüben.

e) Die Amtsverrichtungen aller apostolischen Proto- und Notarien in Deutschland sollen ohne vorgängige Prüfung und Immatriculation derselben bei den bischöflichen Gerichten nicht mehr Statt finden. Ein jeder Bischof kann auch in seiner Diözes einige Notarios creiren. Diese Gewalt fällt aber bei den Ordensvorstehern, eigene Notarien zu ihren Ordensverrichtungen zu machen, für die Zukunft gänzlich hinweg.

V.

Es ist in der alleinigen Gewalt des Bischofs, in der Mehrheit der Präbenden zu dispensiren, und diese Dispens kann

a) nicht verliehen werden, es seie dann, daß der Fall des Capituli de Multa, eintrete, indem es dem Geiste der Kirche, und der frommen Stifter ganz zuwider ist, daß ein Geistlicher, der kaum ein Beneficium zu versehen im Stande ist, zwei oder mehrere Prä-

Präbenden geniessen solle, und ob dieser Casus Capituli wahrhaft darseye, darüber hat

b) der Bischof in allen Stiftern zu erkennen, und ist daher

c) den Kapiteln verboten, jemand den Besitz der 2ten Präbende in so lang zu ertheilen, bis denselben die Erklärung des Bischofs von der ertheilten Dispensazion zugekommen ist. Liegen aber die Stifter in verschiedenen Diözesen, so soll der Bischof, unter dessen Gewalt die 2te Präbende gelegen, die Bewegursachen der nachgesuchten Dispensazion untersuchen, und diese zu ertheilen haben.

VI.

Gegen die Eingangs erwähnte, und durch die falsche Dekretalen veranlaßte Neuerungen, wurden zwar bald darauf von der deutschen Nazion Klagen erhoben, und dieselbe suchte sich auch dagegen in den Kirchenversammlungen, zu Kostniz, Basel und Trient, Hülfe zu verschafen. Allein die zur Abhülfe verfaßte Decreta Basileensia wurden nicht lange

hernach in dem zu Aschaffenburg eingegangenen Concordat wieder beschränkt, endlich gar obige Decreta sowohl, als dieses Concordat in einigen Punkten zum Nachtheil der deutschen Nazion unrichtig ausgeleget, und in mehrern ganz überschritten: worüber die Kaiser Friedrich III., Maximilian I., Karl V. rc. auf den Reichstägen, zu Nürnberg, Freiburg, Worms, Augsburg rc. und vorher schon die Rheinische Geistlichkeit öffentliche Beschwerden geführet haben: „wie nemlich die Concordata, so zu Basel zwischen dem Stuhl zu Rom, und der deutschen Nazion aufgerichtet und beschlossen worden, in mannigfaltige Wege verbrochen wurden.“ Von der noch immer währenden Fortdauer dieser Beschwerden zeugen das Kurkollegiumschreiben vom 19ten März 1764. an Se. kaiserliche Majestät, die im Jahre 1769. von den drei geistlichen Kurfürsten zu Koblenz zusammengetragene Gravamina, und die tägliche Erfahrung.

VII.

Zur einsweiligen Abhülfe derselben wird in der allerehrerbietigsten Zuversicht des nach

etwai-

etwaigen Erforderniß auch mit Nachdruk anzuwendenden Kaiserlichen Schuz- und Schirmamtes festgesezet:

a) Daß, so lange die Concordaten noch bestehen, und von der Nation keine andere Vorsehung geschehen, die Decreta Basileensia, wie sie im Jahr 1439. unter König Albert zu Mainz angenommen worden, pro Regula Concordatorum, und die in Concordia Aschaffenburgensi de An. 1448. dem päbstlichen Stuhle einstweilen bedungene Iura, pro Exceptione a regula zu halten.

b) Den deutschen Kirchen der Kathedral- und niederen Kapiteln, und den einzelnen Patronen, wird durch die Extravans execrabilis das Recht nicht benommen, die Pfründen, welche gemäß dieser Bulle ledig werden, zu vergeben.

Die erste Pfründe wird durch diese gar nicht erledigt, wenn der Pfründner ein Domizelar ist, oder sonst eine zu seinem Unterhalte nicht hinreichende Präbende erhält.

c) Die Reservationen in der Extravagans ad Regimen können in- und für Deutsch-

 land

land nicht Statt haben. Sie passen auf den Zustand der deutschen Kirche gar nicht, und sind deswegen die darinn angezogene Fälle der Translazion, Deposizion, Privazion ꝛc. auf dieselbe nie anwendbar. In diesen Fällen gehört noch zur Zeit nur die Bestätigung des Neuerwählten nach Rom, die nie, als aus erheblich-kanonischen Gründen verweigert werden kann. Ein anderes ist jedoch, mit jenen Provisionen, die etwa allein von der Freigebigkeit und Willkühr des apostolischen Stuhls abhangen.

d) Jene Klauseln haben keine Kraft, welche den Indultis de retinendis Dignitatibus et Beneficiis praehabitis beigesezt zu werden pflegen, und die den Effectum reservationis weiter, auch auf die künftige Fälle, vocationis per obitum, noch suspendiren, und verschieben sollen.

e) Eben so unkräftig sind auch die von der römischen Kurie gegen die deutschen Freiheiten nach den Konkordaten eingeführte Reservationen. Jedoch können

f) die Brevia Eligibilitatis in den dazu geeigneten Fällen annoch so lange zu Rom

impe-

impetrirt werden, bis durch eine allgemeine Kirchenreformazion auch hierinn andere Vorsehung geschiehet.

VIII.

Damit die Erbfolge in den geistlichen Pfründen gänzlich vertilget werden, sollen

a) die Resignationes in favorem, sie seien vere oder ficte tales allenthalben in Deutschland verworfen, und sowohl vor der römischen Kurie, als vor den Bischöfen verboten seyn. Sie müssen ohne einigen Vorbehalt des Resignanten dergestalt geschehen, daß der Bischof, oder wem das Begebungsrecht zusteht, die freie Macht habe, die Pfründe, wem Er wolle, zu verleihen.

b) Wollte diesem ungeachtet ein deutscher Bischof die Resignazionen mancher Pfründen bey der römischen Kurie noch geschehen lassen; so ist Er jedoch nicht gehalten, eine Collation von daher anzunehmen, wenn nicht der Provisus von ihm vordersamst das Testimonium Idoneitatis, und zwar unter dem Ausdrucke der bestimmten Pfründe erhalten hat. Dieses darf

über sechs Monate vom Tag der Ausfertigung nicht alt seyn, und hängt die Verweigerung oder Verleihung desselben von dem alleinigen Pastoralgutbefinden eines ieden Bischofs ab, worinn kein weiterer Recurs Statt haben kann:

c) Der Resignatarius ist in diesem Falle schuldig, die päbstliche Collation in Zeit von drei Monaten dem Bischof, in dessen Kirchsprengel die Pfründe gelegen, und dem Kapitel vorzulegen, ansonsten die Resignation als nichtig anzusehen ist. Indessen sind

d) die Bischöfe befugt, die Resignationen aller Beneficien ihres Kirchsprengels, iedoch ohne Beeinträchtigung der Patronatsrechte in iedem Monate anzunehmen, und nach Verhältnis entweder zu begeben, oder als erledigt zu erklären.

IX.

Die Bischöfe werden auch nicht gestatten, daß die zu Rom ebenfalls ertheilte Coadiutorien und Probsteien, Dechaneien, Personaten in Deutschland von einiger Wirkung seyen.

X.

Die Dignitates maiores post pontificales in den Kathedral- und die Principales in den Kollegiat-Kirchen, sind vermöge der Konkordaten dem päbstlichen Stuhle nicht reserviret, und werden daher von ienen, denen es sonst zukömmt, im Erledigungsfalle wieder besetzt. Keine römische Provision, oder Confirmation iener Pröbste, die zeither ex Indulto papali gewählet worden, kann hierinn mehr Statt haben.

XI.

Die Bischöfe werden auch den unabweichlichen Bedacht nehmen, daß

a) die geistlichen Dignitäten und Beneficien in ihren Diözesen, vom römischen Hofe, so lange deutsche Benefizien von daher noch verliehen werden, nicht anders, als auf vorheriges oben schon erwähntes Zeugniß der Fähigkeit, sodann von andern Patronen, und besonders von ihnen selbst keinem andern als fähigen, würdigen, und verdienstvollen Personen gegeben werden, vorzüglich aber solchen, welche sich der Seelsorge oder dem Lehramte mit Nutzen lange

lange Zeit gewidmet, und der Kirche, der sie incorporirt sind, erspriesliche Dienste geleistet haben, oder noch leisten.

b) Die zur Erhaltung eines Beneficiums erforderliche Jahre, wären nach der Eigenschaft des anzutretenden Beneficii zu bestimmen: Es müßte dahero ein Jeder zu Erlangung einer Subdiakonal- das 22ste, einer Diakonal- das 23ste, und einer Priesterpräbende das 25ste Jahr angefangen haben:

XII.

Damit auch dergleichen Stifter und andere Kirchen des nöthigen Dienstes ihrer Geistlichkeit nicht beraubt würden, so sollen jene Canonici und Pfründner, welche das gesetzliche Alter haben, binnen einem Jahre die erforderliche heilige Weihungen empfangen, und sich vorläufig in den hierzu nöthigen Wissenschaften befähigen, sodann aber die nach Verhältniß ihrer Pfründen, ihnen zukommende Obliegenheiten verrichten, oder im Entstehungsfalle soll der Bischof berechtigt seyn, wenn er die Säumige vordersamst gehörig ermahnet hat, die Präbende oder Pfründe nicht nur

nur als erledigt zu erklären, sondern auch, wo nicht ein Patronatrecht eintritt, auf der Stelle zu begeben, es seye dann, daß die Hinderniß nicht von Seiten des Pfründners, sondern von der Pfründe selbst herrühre.

XIII.

Um endlich von den deutschen Kirchen ausländische Kandidaten abzuhalten, werden nach dem Beyspiele mehrerer auswärtigen Kirchen, alle, so nicht gebohrne Deutsche sind, zur Erhaltung einer Pfründe als unfähig erklärt, es wäre dann, daß sie vorher der deutschen Nazion wirklich einverleibt worden seyn; jedoch kann durch dieses leztere den allenfalsigen Statuten mancher Stifter nicht derogirt werden.

XIV.

Ueber die Statuten der deutschen Kirchen können römische Dispensationen nie Statt haben.

XV.

Das den drei Erzbischöfen und Kurfürsten des deutschen Reichs gleich nach den Kon-

kordaten ex Facto verliehene Indultum perpetuum in jenen Kirchen, wo die Alternativa Mensium Statt hat, die in den ungleichen Monaten vacant werdenden Präbenden zu vergeben, ist nicht nur von dem römischen Hofe auf Jahre beschränkt worden, sondern derselbe hat sogar einige, vermöge des Indulti den Erzbischöfen zukommende Monate, in der Folge unter andern dem Erzbischof untergeordneten Corporibus in einem oder andern Erzbißthum verliehen; daher

a) Kaiserl. Majestät zu erbitten wären, sich bei Sr. päbstl. Heiligkeit mit Nachdruck dahin zu verwenden, damit die gegen das obgemeldete Factum post Concordata in solchem Erzbißthum, an andere, als dem Erzbischofe, zum Nachtheil des Indulti überlassene päbstliche Monate wieder eingezogen, und vom Pabst nur an den Erzbischof zurück gegeben werden.

b) Das Indultum perpetuum ist den Erzbischöfen gleich bei Eintritt ihres Amtes mit der Confirmationsbulle auszufertigen. Sollte aber in beiden vorstehenden Punkten wider Vermuthen der päbstliche Hof nicht willfährig sich bezeigen; so sind

c) die

c) die Erzbischöfe befugt, die Präbenden, die in den päbstlichen Monaten in Erledigung kommen, ohne weitern Anstand zu verleihen, und werden Se. Kaiserliche Maiestät allergnädigst geruhen, die Erzbischöfe bei diesem Recht so, wie die diesfalsigen noch besondere erzbischöfl. Salzburgische Befugnisse, gegen alle Eingriffe reichsoberhauptlich zu schüzen; da aber

d) den Erz- und Bischöfen Deutschlands zur ordentlichen Verwaltung ihrer Diözesen die Vergebung der Benefizien nöthig ist, und in den Konkordaten die sechs Monate den Päbsten nicht auf ewig eingeräumt sind; so wird auch hierinn auf dem hoffentlich bald zu Stande kommenden National-Concilium Abhülfe zu erwarten seyn.

XVI.

Die in den Konkordaten unbekannte, und durch die Kurialisten nachher in die Indulta eingeschlichene zweite Provision muß jezt schon für die Zukunft gänzlich aufhören, besonders weil diese nicht nur dem Proviso ohne Noth grosse Kösten verursacht, sondern zu vielen Strit-

Strittigkeiten und Benefizien Fischereyen Anlaß giebt.

XVII.

Da der Processus informativus bei den neuen Bischöfen nach der Vorschrift der Kirchenversammlung zu Trient Seff. 22. C. 2, de reform. entweder von den Nunziaturen, oder von Ordinarien, und in Ermanglung dieser von den nahe gelegenen Bischöfen geschehen soll, und dermalen die Nunziaturen ohnehin aufhören, so ist, mit Ausschluß derselben, diese tridentinische Verfügung in die Zukunft genau zu beobachten; damit sich aber kein Anstand ergebe, welcher von den nahe gelegenen Bischöfen, den Processum informativum zu machen hätte, so wäre dieser nach Maaßgabe der älteren Kirchenzucht von den Consecratore zu veranstalten.

XVIII.

Bei den Bischöfen in partibus wird das gewöhnliche Testimonium Idoneatis der Bischöfe, die sie ernennen, und zu Rom vorstellen, statt des erwähnten Processes um so mehr hinreichend seyn, als diese die nöthigen

Eigen=

Eigenschaften des Ernannten am Besten kennen müssen.

XIX.

Sowohl das Indultum Administrationis, welches vorhin jeweil hat aufgedrungen werden wollen, als die Clausula in temporalibus in den Wahlbestättigungsbullen, sind in Zukunft ganz unzuläßig, und ist letztere den Gerechtsamen Kaiserl. Majestät und des Reichs ganz zuwider.

XX.

Der vom Pabst Gregor VII. erfundene, und vom Gregor IX. den Dekretalen eingeschaltete Eid der Bischöfe, welcher mehr auf die Pflichten eines Vasallen, als den kanonischen Gehorsam gerichtet ist, kann ferner um so weniger beibehalten werden, als die deutschen Bischöfe wirklich darinn dasjenige schwören, was ihnen in Betracht ihrer Verbindung mit dem Reiche zu halten, unmöglich ist. Es ist daher eine neue, dem päbstlichen Primate sowohl, als den bischöflichen Rechten angemessene Eidesformel einzuführen.

XXI.

Wie sehr die Bisthümer Deutschlands durch die Annaten- und Palliumsgelder gedrukt werden, zeigen nicht nur die bisher aus Deutschland dieser Ursachen willen nach Rom geschikte unglaubliche Summen Geldes, sondern auch die in vielen Bisthümern dadurch verursachte und angehäufte Schulden. Der römische Hof hatte zwar selbst das Unbillige dieser Sache in den Aschaffenburger Konkordaten eingesehen, und daher die Retaxationen angelobet, aber bis izt noch nicht in Erfüllung gebracht. Ob nun gleich die deutsche Nazion nicht dagegen seyn wird, für die bisherige Annaten- und Palliumsgelder eine gewisse Taxe, zur Belohnung des damit beschäftigten Personalis, zu entrichten, so muß dieselbe dennoch wünschen und hoffen, daß gedachte Taxe nach dem ungefähren Vermögen der Erz- und Bisthümer binnen 2. Jahren in einer Nazional-Kirchenversammlung, oder wenn diese, wegen allenfalsigen Hindernissen nicht zu Stande kommen sollte, von Sr. Majestät dem Kaiser und dem gesammten Reiche gemäßiget und bestimmt werden. Wollte nun in diesem Falle der römische Hof die

die in den Konkordaten zugesicherte, und ohne daß besondere kanonische Ursachen eintreten, nicht zu verweigernde Confirmation, oder das Pallium abschlagen, so werden die deutschen Erz- und Bischöfe in der alten Kirchendisziplin solche Mittel finden, wodurch sie, mit Beibehaltung der dem römischen Stuhle schuldigen Verehrung und Subordinazion, ihr Erz- und bischöfliches Amt unter dem allerhöchsten Schuze Kaiserlicher Majestät ungestört ausüben.

XXII.

Alle Gegenstände, welche nach der deutschen Reichs- und der alten Kirchenobservanz zu der geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, müssen

a) in der ersten Instanz vor die nach der Verfassung einer jeden Diözes bestehende geistliche Gerichte gebracht werden, und gehen, im Berufungsfalle, von dem Bischofe unmittelbar an die Metropolitangerichte.

b) Die päbstlichen Nunzii dürfen sich in keine Sache, weder in der ersten, noch in den folgenden Instanzen, wie oben

schon erwähnt worden ist, einmischen; diesem zufolge werden

c) die Erz- und Bischöfe besorgt seyn, daß ihre geistliche Gerichtsstellen mit erfahrnen, geprüften, und sonst rechtschafenen Männern besezt, und denselben eine nach den kanonischen Gesezen sowohl, als der im Reiche üblichen Praxis abgefaßte Gerichtsordnung, wo solche noch nicht ist, vorgeschrieben werde, damit die geheiligte Justiz auf keinerlei Art zum Nachtheil der streitigen Partheien gehindert oder verlezt werde.

d) Geschiehet von diesen weitere Berufung an den römischen Stuhl, so ist dieser verbunden, zur dritten Instanz Iudices in partibus und zwar Nazionalen zu geben, und werden diese nach Vorschrift des Conciliums zu Trient gehörig bestimmt, und darauf zu Rom nahmhaft gemacht werden.

e) Noch dienlich- und zwekmäßiger aber würde seyn, wenn sich jeder Erzbischof angelegen seyn ließe, in seiner Provinz mittels zu pflegender Communication mit den Herrn Sufraganten ein einziges Provinzial-Synodalgericht zur dritten Instanz

stanz zu errichten, und dahin alle Causas Appellationis zu weisen; der Erzbischof könnte bei diesem Gerichte den Director, und einige Beisizer, und jeder Suffraganeus einen, auch zwei Beisizer ernennen, und auf seine Kösten erhalten.

XXIII.

Werden die Erz- und Bischöfe Deutschlands unter dem allermächtigsten Beistand Kaiserl. Majestät in dem Beisize dieser durch göttliche Anordnung ihnen zukommenden Gerechtsamen wieder eingesezt, und von den Hauptbeschwerden gegen die römische Kurie befreiet seyn; so sind sie alsdann erst vermögend, und wirklich entschlossen, die Verbesserung der Kirchendisziplin durch alle ihre Theile nach gemeinschaftlichen Grundsäzen alsbald vorzunehmen, wegen besserer Einrichtung der Seelsorge, Stifter und Klöster das Nöthige zu verordnen, und die bisher dabei eingeschlichene Mängel und Mißbräuche aus dem Grunde zu heben.

Uebrigens, da das Concordatum Aschaffenburgense von seiner Entstehung her selbst,

als eine der grösten Beschwerden der deutschen Nazion gehalten, und die Bischöfe dadurch in der Ausübung ihrer ursprünglichen Rechte merklich gehindert worden, dasselbe auch nur auf eine Zeitlang bis zum nächst gehoften Conzilium eingegangen, auf der erst ein Jahrhundert nachher gehaltenen Kirchenversammlung zu Trient aber die zugesicherte Abhülfe nicht erfolgt ist; so ist es ein nicht minder angelegenheitlich - als allerdevotester Wunsch für die deutsche Nazion, daß Se. Kaiserliche Majestät, als allerhöchstes Reichs-Oberhaupt bei dem päbstlichen Stuhle diesfalls ins Mittel zu tretten, das in gedachten Konkordat als eine wesentliche Bedingniß versprochene Conzilium wenigstens Nationale, durch allerhöchste Verwendung längstens in zwei Jahren zur endlichen Hebung all dieser Beschwerden zu Stand zu bringen, und wenn auch diesfalls noch immer die bisherigen Hindernissen sich in Weg legen sollten, durch reichsverfassungsmäsige Vorkehrungen, die so unentbehrliche Erleichteruug allerhuldreichst zu verschaffen, geruhen mögten.

Vorstehende Punkte haben Endes unterzeichnete reiflich erwogen, einhellig beschlossen,

und

und nach vorgelegten allseitigen Vollmachten, Namens ihrer Committenten unter Beidruk- kung ihrer gewöhnlichen Innsiegel eigenhändig unterschrieben.

Baad Embs den 25sten August 1786. *)

Valentin Heimes,
Seiner Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz
Weihbischof und geh. Staatsrath.

Joseph Ludwig Beck,
Sr. Kurfürstlichen Durchl. zu Trier
geh. Rath und Official.

Georg Heinrich von Tautphaeus,
Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Kölln
geistl. geh. Rath.

Johann Michael Boenicke,
Erzbischöfl. Salzburgischer Consistorialrath.

*) Ueber diese Punktation soll nächstens ein Kommentar erscheinen, in welcher die Rechtmäsigkeit dieser Erzbischöfl. Forderungen, aus theologischen sowol, als deutsch-geistlich-staatsrechtlichen Gründen, erwiesen werden soll.

Verbesserungen:

Seite 40. Zeile 21. nach nothwendig seze hinzu halten

Ebendaselbst statt sahen, lese sehen

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Winkopp, Peter Adolph,

Ueber das unjustifizirliche und aufrührerische Schreiben, welches der Damiatische Herr Erzbischof Pacca, so betitelter Nunzius zu Kölln an alle Pfarrer und Seelsorger der hohen Erzdiözesen Mainz, Trier und Kölln vor kurzem unmittelbar zu erlassen sich unterfangen hat

Frankfurt ; Leipzig 1787

J.can.p. 233#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544658-2
VD18 14804182-001